

Bebauungsplan 25/19 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“  
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

**ABWÄGUNG ZUM VORENTWURF**

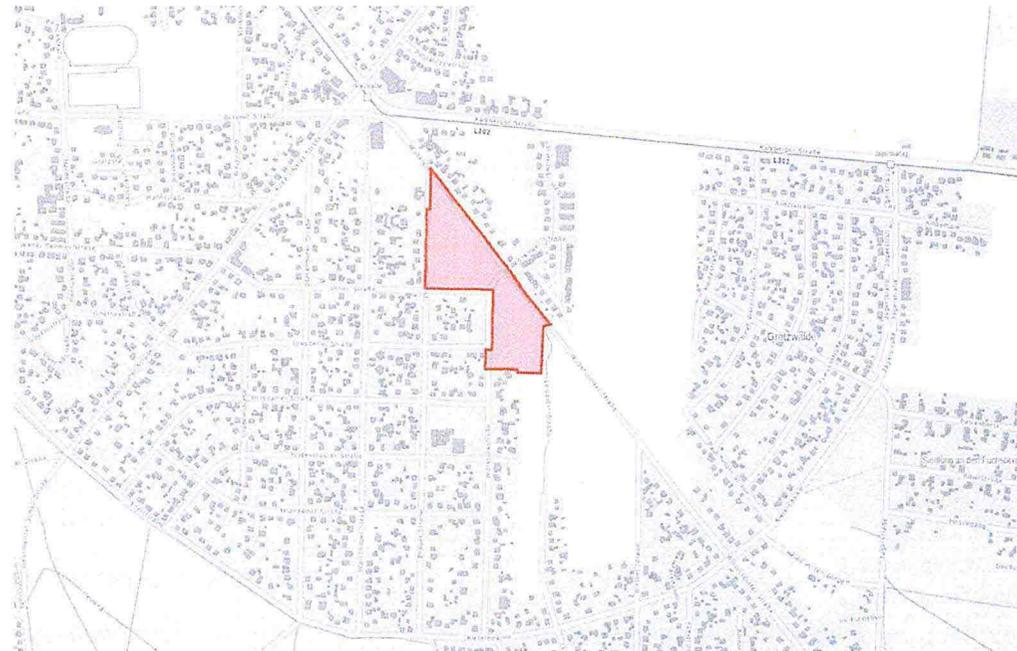


Abb.: Einordnung des Plangebietes in das Gemeindegebiet | o. M.  
(Kartengrundlage: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal>)

**Stand: 26.09.2022**

TEIL 1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)

2

TEIL 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

18

## TEIL 1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)

Grundlagen: Bebauungsplanvorentwurf vom 26.10.2021 (einschl. Anl.: 1. Verkehrsplanerische Untersuchung vom Oktober 2021, 2. Biotoptypenkartierung vom September 2021, 3. Flächenermittlung „Gymnasium“ vom September 2021, 4. Erschließungs- und Nutzungsschema 1-3 vom Oktober 2021)

Aufforderung zur Stellungnahme am: 20.01.2022

Fristsetzung bis zum: 21.02.2022

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange. Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt. Bezugnehmend auf die TÖB, Behörden und Verwaltungen, die keine Stellungnahme abgegeben haben, geht die Gemeindeverwaltung davon aus, dass deren Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Nr.	beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme (Datum des Schreibens)	Zustimmung	Abwägungs- relevant
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Referat GL 5)	16.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Regionale Planungsstelle)	15.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	–	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Landesamt für Umwelt (Abt. T 2, Referat T 25)	14.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Landkreis Oder-Spree (Abt. Bauordnungsamt AG Bauleitplanung)	15.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6	Landkreis Oder-Spree (Schulverwaltungsamt)	–	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7	Zentraldienst der Polizei (Kampfmittelbeseitigungsdienst)	08.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8	Busverkehr Oder-Spree	–	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9	Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH	16.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
10	Gemeinde Hoppegarten	18.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf	26.01.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12	Gemeinde Neuenhagen bei Berlin	18.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	–	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14	Gemeinde Woltersdorf	21.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin (Abt. Bauen und Stadtentwicklung)	18.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16	KWU Entsorgung	03.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
17	Wasserverband Straußberg Elster	11.03.2022	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
18	E.DIS Netz GmbH	03.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
19	EWE Netz GmbH (Netzregion Brandenburg/Rügen)	25.01.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	24.03.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
21	GDMcom GmbH	08.02.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

## 4 Landesamt für Umwelt

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2

#### 01. Schalltechnische Untersuchung

„[...] Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, die Art der Nutzung der geplanten Schul- und Sportanlagen sowie mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden bzw. planungsrechtlich zulässigen Wohnbebauungen in der Planbegründung zu ermitteln und zu bewerten. Immissionsrelevant ist vor allem eine mögliche außerschulische Nutzung des Standortes. Ist eine außerschulische Nutzung, z. B. durch Vereine am Abend und am Wochenende, beabsichtigt, sind aufgrund der Nähe zu Wohnbebauungen detailliertere Betrachtungen (Schallgutachten) erforderlich [...]“

Eine außerschulische Nutzung der Außensportanlagen durch Vereinssport ist nicht geplant. Sollten die Außensportanlagen öffentlich zugänglich sein, ist eine Freizeitsportnutzung, z. B. als Bolzplatz, möglich. Die Sporthalle soll zusätzlich dem Vereinssport dienen.

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens wird eine Schalltechnische Untersuchung alle immissionsrelevanten Lärmarten untersuchen. Bei Bedarf werden entsprechende Festsetzungen zum aktiven und/oder passiven Lärmschutz in den Bebauungsplan übernommen.

**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Im weiteren Planaufstellungsverfahren wird eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
13	2	0

#### 02. Geräuschimmissionen durch den Schulbetrieb

„[...] Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen, die durch den Schulbetrieb verursacht werden, stehen keine Beurteilungsvorschriften zur Verfügung. Schulen sind grundsätzlich als sozialadäquat zu betrachten.

Trotzdem kann es zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen. Als relevante Quellen sind die haustechnischen Anlagen am und auf den Gebäuden, Anliefervorgänge und Parkbewegungen zu betrachten. Aufgrund der sich darstellenden geringen Entfernung zu den umliegenden Wohnbebauungen sind Nutzungskonflikte derzeit nicht auszuschließen. Für die Schullnutzung sollte der Lärmschutz in der Planung angemessen berücksichtigt werden. Pausenflächen sollten nicht unmittelbar neben vorhandenen Wohnbebauungen vorgesehen werden. Technische Anlagen an den Gebäuden, von denen Geräusche ausgehen, sollten einen angemessenen Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen wahren [...]“

Im Zuge einer schalltechnischen Untersuchung werden die genannten Aspekte untersucht und die Ergebnisse im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt. Ebenso werden die Hinweise hinsichtlich der Anordnung von Schulpausenflächen und Technischen Anlagen auf Gebäuden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

**Die Hinweise werden berücksichtigt.**

Im weiteren Planaufstellungsverfahren wird eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Anordnung der Pausenflächen und TA auf Gebäuden werden ebenso im Bebauungsplan berücksichtigt.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
15	0	0

#### 03. Geräuschimmissionen durch Sportanlagen und Sporthalle

„[...] Die Auswirkungen einer eventuellen außerschulischen Nutzung der Sportanlagen, die unter den Anwendungsbereich der Sportanla-

Eine außerschulische Nutzung der Sportaußenanlagen durch Vereinssport ist nicht geplant. Zur Ermittlung der Auswirkungen einer außerschulischen Nutzung der Sporthalle wird eine schalltechnische

**Die Hinweise werden berücksichtigt.**

genlärmschutzverordnung (18 BImSchV) fallen, können für die Abwägung relevant sein, wenn eine intensive Nutzung auch in den Ruhezeiten und die Nutzung geräuschrelevanter Sportarten z. B. Fußball vorgesehen sind. Letztgenannte Nutzungen können Auswirkungen insbesondere durch Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft hervorrufen.

Laut Erläuterungsbericht ist weiterhin eine Sporthalle vorgesehen. Die Sportausübung in einer Sporthalle ist aufgrund der Abschirmung des Lärms durch die Halle selbst nicht als relevant anzusehen. Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn außerschulische Veranstaltungen und eine Nutzung im Nachtzeitraum vorgesehen sind. Ebenfalls kann es durch haustechnische Anlagen zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen [...]“

Untersuchung im weiteren Planverfahren durchgeführt (vgl. Punkt 01.).

Im weiteren Planaufstellungsverfahren wird eine Schalltechnische Untersuchung alle relevanten Immissionen untersuchen.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
15	0	0

#### 04. Allgemeine Hinweise zu Straßenplanungen im Rahmen der Bauleitplanung / Neubau Straßenbahn

„[...] Werden mit einem Bebauungsplan der Neubau einer öffentlichen Straße und/oder bauliche Änderungen an bestehenden Straßen planungsrechtlich gesichert, sind die Regelungen der §§ 41, 42 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 (VLärmSchR 97) bindend.

Im Bebauungsplan müssen die planbedingten Auswirkungen auf die vorhandenen und schutzbedürftigen baulichen Anlagen innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ermittelt werden.

Für Schienenwege (hier: Straßenbahn) wird in der Regel das Planungsrecht nicht über einen Bebauungsplan geschaffen, sondern über ein eigenes Planfeststellungsverfahren [...]“

Die Hinweise zur Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsnormen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Die genannten Rechtsnormen werden bei der Erstellung des Schalltechnischen Gutachtens berücksichtigt.

Die Planung einer Straßenbahntrasse ist zukünftig kein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Eine Trassenführung der Straßenbahn entlang des Plangebietes ist aufgrund der vorliegenden Abwägung nicht weiter Bestandteil des Bebauungsplanes (vgl. Punkt 2.01).

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
10	2	2

#### 05. Information/Hinweis verkehrsplanerische Untersuchung

„[...] Die Eingangsdaten der verkehrsplanerischen Untersuchung zum Bebauungsplan 25/19 (Stand: 18.10.2021) wurden auf Plausibilität im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen für die verkehrsplanerische Untersuchung keine Einwände.

Die errechneten Pkw-Fahrten/Tag sind der Anlage Nr. 08 (Verkehrliche Untersuchungen Neubau „Weiterführende Schule Wittstockstr. / Woltersdorfer Str.“ Schöneiche bei Berlin - Kapitel 5) zur verkehrsplanerischen Untersuchung zu entnehmen.

Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

Die detaillierte Betrachtung der Berechnung ist der Anlage zu entnehmen.

*Ungeachtet dessen wurde bei der Überprüfung der Unterlagen festgestellt, dass die errechneten Pkw-Fahrten/Tag in 3. Prognose Verkehrsaufkommen dem Text, als auch den zur Verfügung stehenden Unterlagen aus 1.2 Grundlagen nicht eindeutig zu entnehmen sind. Eine detailliertere Betrachtung dieser Berechnung ist vorteilhaft, wird jedoch nicht zu einer deutlichen Steigerung des motorisierten Verkehrs führen. Somit hat dies einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Einschätzung der Einwirkungen der Luftreinhaltung. [...]“*

Bislang hat die verkehrsplanerische Untersuchung die Auswirkungen einer dreizügigen Schule untersucht. Da im weiteren Planaufstellungsverfahren sowohl eine drei-, als auch eine vierzügige Schule in Betracht gezogen wird, wird die verkehrsplanerische Untersuchung entsprechend aktualisiert. Im Zuge dessen wird die Berechnung der Pkw-Fahrten/Tag detaillierter betrachtet. Des Weiteren ist im weiteren Bebauungsplanverfahren eine schalltechnische Untersuchung geplant.

Die Berechnung wird im Zuge der Betrachtung einer 4-zügigen Schule aktualisiert.

<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>
13	0	1

Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2

06. **Hinweis Versiegelung**

*„[...] Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des BbgWG § 54 Abs. 4 Satz 1 zur Versickerung gebracht werden [...]“*

Der Bebauungsplan ist eine Angebotsplanung, die für nachfolgende Planungen eine möglichst hohe Flexibilität gewährleisten soll. Unabhängig davon soll mit einer Festsetzung einer GRZ II eine geringstmögliche Versiegelung angestrebt werden. In der Begründung erfolgt der Hinweis, dass die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort erfolgen soll. Ein Entwässerungsgutachten wird im Rahmen der Objektplanung erstellt.

**Dem Einwand wird teilweise gefolgt.**

Die Reduzierung der Versiegelung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Art der Niederschlagswasserversickerung wird im Rahmen der nachfolgenden Objektplanung untersucht.

<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>
14	0	0

## 5 Landkreis Oder-Spree

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

Umweltamt – Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

07. **Artenschutz**

*„[...] Durch das Vorhaben werden nach einer ersten Einschätzung Belange des Artenschutzes berührt. Betroffen sind die Tierartengruppen der europäischen Brutvögel und der Reptilien. Es wird in den Unterlagen die hohe Bedeutung der Altbäume entlang der Woltersdorfer Straße sowie der auf den Grundstücken vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen deutlich. Die weitere Planung, insbesondere im Hinblick auf die diskutierten Verkehrsvarianten, muss diese Aspekte berücksichtigen. [...]“*

Reptilien wurden an zwei bisher durchgeführten Kartierterminen nicht vorgefunden. Der vollständige artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes. Der hohen Bedeutung der Altbäume entlang der Woltersdorfer Straße wird im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung Rechnung getragen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist eine Vitalitätsprüfung der einzelnen Alleebäume vorgesehen.

**Der Stellungnahme wird gefolgt.**

Die Hinweise werden im Bebauungsplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>
14	0	0

08. **Alleenschutz**  
*„[...] Der Baumbestand entlang der Woltersdorfer Straße ist als Allee anzusprechen und entsprechend geschützt [...]“*
- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Ein Hinweis zur geschützten Allee entlang der Woltersdorfer Straße wird im Bebauungsplan aufgenommen.
- Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist eine Vitalitätsprüfung der einzelnen Alleebäume vorgesehen.
- Der Stellungnahme wird gefolgt.**
- Ein Hinweis auf die geschützte Allee wird im Bebauungsplan aufgenommen.
- |               |                 |                  |
|---------------|-----------------|------------------|
| <b>dafür:</b> | <b>dagegen:</b> | <b>Enthalt.:</b> |
| 14            | 0               | 0                |
- 
09. **Information/Hinweis Eingriffsregelung**  
*„[...] Die Idee, den nördlichen Teilbereich als öffentliche Grünfläche in den B-Plan einzubeziehen, um hier die nach § 15 BNatSchG erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umsetzen zu können, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. [...]“*
- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche bleibt weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Der Belang wurde im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.
- Beschluss entfällt.**
- 
10. Umweltamt – Sachgebiet untere Wasserschutzbehörde  
**Information/Hinweis Wasserschutzgebiet**  
*„Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Berlin-Friedrichshagen, festgesetzt durch die Rechtsverordnung (VO) der Landesregierung Brandenburg vom 20.02.2001 (GVBl. II/01, [Nr. 04], S. 46. Die Schutzbestimmungen bzw. Verbote des § 4 der VO sind zu beachten. Verboten ist u. a.:*
- Nr. 9. – die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln*
- Nr. 23. – das Versickern oder Versenken von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone*
- Nr. 24. – das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden*
- Nr. 25. – das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau*
- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.
- Eine Nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um die nachfolgenden Objekt- und Straßenplanungen über die Lage innerhalb des Schutzgebietes zu informieren.
- Dem Hinweis wird gefolgt.**
- Der Belang wird berücksichtigt.
- Eine Nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
- |               |                 |                  |
|---------------|-----------------|------------------|
| <b>dafür:</b> | <b>dagegen:</b> | <b>Enthalt.:</b> |
| 14            | 0               | 0                |

Nr. 27. – das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsmäßiger Abwasserentsorgung. [...]“

Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

11. **Information/Hinweis Altlasten**

„[...] Für die betroffenen Flächen liegen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, die auf einen Altlastenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG schließen lassen.

Werden bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen, die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit im Vorhabenareal mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 1 u. 2 BbgAbfBodG. [...]“

Der Hinweis betrifft nicht unmittelbar den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird auf die Pflichten beim Vorfinden umweltgefährdender Stoffe hingewiesen.

Auf den Belang wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

**Beschluss entfällt.**

12. **Information/Hinweis Bodenveränderung, Bodenmaterial**

„[...] Es ist sicherzustellen, dass vor der baulichen Maßnahme keine Besorgnis für das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 7 Satz 2 BBodSchG i. V. m. § 9 der BBodSchV hervorgerufen wird. Baubedingte Belastungen des Bodens, z. B. durch die Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen, sind zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Wird hier Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (öffentliche Grünfläche) neu aufgebracht sind die in § 12 BBodSchV geregelten Anforderungen an Bodenmaterialien zu beachten. Insbesondere gilt dies bei der Anlage eines Schulgartens, hier sind 70 % der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV einzuhalten. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist vorab, zur Beurteilung des Materials einzubeziehen. [...]“

Der Hinweis betrifft nicht unmittelbar den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird auf die Pflichten bei Bodenveränderungen und Einbringen von Bodenmaterial hingewiesen.

Auf den Belang wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

**Beschluss entfällt.**

13. **Information/Hinweis Baustellen Abfallentsorgung**

„[...] Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach der AVV zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß §§ 7 ff. KrWG respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß § 15 ff. KrWG zuzuführen. Zudem sind die Vorschriften der NachwV einzuhalten sowie die Abfallentsorgungswege auf Verlangen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG darzulegen. Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß SAbfEV der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen. [...]“

Der Hinweis betrifft nicht unmittelbar den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird auf den Umgang mit Abfällen während der Baumaßnahmen hingewiesen.

Auf den Belang wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

**Beschluss entfällt.**

Bauordnungsamt – Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

14. **Information/Hinweis Denkmal**

„[...] Durch das o.g. Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen.

Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Holzpfähle, oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree (denkmalschutz@l-os.de) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde-poststelle@bldam-brandenburg.de) anzuzeigen sind.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß § 11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfach-

Der Hinweis betrifft nicht unmittelbar den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird auf die Pflichten beim Vorfinden nicht registrierter Bodendenkmale hingewiesen.

Auf den Belang wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

**Beschluss entfällt.**

behörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)).

Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>)

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die vorgenannten Auflagen aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. [...]“

#### Bauordnungsamt – Aufgabengebiet Bauleitplanung

##### 15. Information/Hinweise Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen

„[...] Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen bedarf es immer der Angabe der Zweckbestimmung.

Wenn verschiedene nutzungsstrukturell zusammenhängende Gemeinbedarfsnutzungen auf einer gemeinsamen Fläche untergebracht werden sollen, kann die Angabe der Zweckbestimmung auch mehrere Nutzungszwecke benennen (Schule, Sporthalle, Kindertagesstätte). Die Einbeziehung von Sportanlagen auf Schulgrundstücken in die Angabe der Zweckbestimmung ist vor allem dann erforderlich, wenn deren außerschulische Nutzung, z. B. auch an Sonn- und Feiertagen, in einem für die Abwägung erheblichen Umfang ermöglicht werden soll. Ähnliches gilt auch für Schulfreiflächen, die außerhalb der Schulzeiten als öffentlich nutzbarer Kinderspielplatz freigegeben werden sollen.

Da auch die Schulgebäude selbst heute in der Regel für andere Nutzer wie Volkshochschulgruppen und Vereine offenstehen sollen, empfiehlt sich anstelle einer überlangen Zweckbestimmung in der Planzeichnung eine klarstellende textliche Definition der Zweckbestimmung „Schule“, z. B.:

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf (mit der Zweckbestimmung) „Schule“ ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Schulfreiflächen können außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Kinderspielplatz (zum Beispiel) genutzt werden.

Sind bereits konkrete Standorte für die Gebäude (Schule, Sporthalle, KITA) bekannt und damit eine konkrete Zuordnung von Teilflächen zu

Die Hinweise betreffen die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes. Sie werden im Zuge des weiteren Planverfahrens, soweit möglich, berücksichtigt.

Den Hinweisen wird gefolgt.

Sie werden im Zuge der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

bestimmten Zweckbestimmungen bereits geklärt, können diese die entsprechenden Bezeichnungen (Schule bzw. Sporthalle usw.) erhalten. Die unterschiedlichen Nutzungszwecke sind dann entsprechend durch Knotenlinien gegeneinander abgegrenzt.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich. [...]"

#### Landwirtschaftsamt – Sachgebiet Agrarentwicklung

### 16. Information/Hinweis Beteiligung Bewirtschafter Landwirtschaftsflächen

„[...] Der Großteil des Geltungsbereiches wird durch einen ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet.

Der Bewirtschafter der Fläche ist vor Beschluss des B-Planes über die geplante Maßnahme rechtzeitig zu informieren, um die Gelegenheit einer Stellungnahme zu erhalten. Dem Bewirtschafter sollte die Möglichkeit gegeben werden, die benannte Fläche so lange wie möglich nutzen zu können [...]"

Der Bewirtschafter der Landwirtschaftsfläche wird im weiteren Verfahren informiert und am weiteren Planaufstellungsverfahren beteiligt. Ihm wird Gelegenheit gegeben, sich zum Planverfahren zu äußern.

Die Nutzung der Landwirtschaftsfläche ist voraussichtlich bis zum Baubeginn des Gymnasiums möglich.

Dem Hinweisen wird gefolgt.

Der Landwirtschaftsbetrieb wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens über die geplante Maßnahme informiert.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

#### Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz – Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz

### 17. Information/Hinweis zur Löschwasserversorgung

„[...] Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat als Träger des Brand-schutzes (§ 2 BbgBKG) in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG). Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG). Der voraussichtliche Bedarf beträgt 96 m<sup>3</sup>/h, gesichert 2h. Die jeweils nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich max. 300 m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden.

Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht ausreichend gegeben, muss die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Diese wären unerschöpfliche offene Gewässer (ggf. mit normgerechten Sauganschluss (DIN 14244); bei

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

Die Abdeckung des Plangebietes durch vorhandene Hydranten wird geprüft.

Sollte die aus öffentlichen Trinkwassersysteme die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung stehen, kommen alternative Maßnahmen, wie unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche in Betracht.

Die Belange werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Möglichkeiten zur Herstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung werden in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

einzigster Entnahmemöglichkeit auch frostsicher, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Das Gebiet muss mit öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen sein. Die Verkehrsflächen müssen mind. Die Anforderungen der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (§ 5 MBO) erfüllen. Stichstraßen müssen mit entsprechenden Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr ausgestattet sein (hier offensichtlich nicht relevant).

Über die Forderungen der Richtlinie hinaus müssen die Flächen für ein Gesamtgewicht von mind. 18 t und einer Achslast von 11,5 t ausgelegt werden, wenn zukünftig das örtliche Hubrettungsfahrzeug (Feuerwehr Schöneiche) zum Einsatz kommen soll.

Liegen Gebäudeteile weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, können in späteren Genehmigungsverfahren Feuerwehrezufahrten bzw. Feuerwehrflächen auf Grundstücken verlangt werden (BbgBO). [...]“

#### Kämmerei und Kreiskasse – Aufgabengebiet ÖPNV

#### 18. **Stellungnahme nicht möglich**

„[...] Durch die umfangreichen Varianten, die noch nicht bekannt sind, ist eine empfehlende Stellungnahme nicht leistbar, da Grundsatzentscheidungen zur verkehrlichen Erschließung mit Bus und Straßenbahn notwendig werden.

Bei der Straßenbahn kann es bis zu einem Planfeststellungsverfahren gehen [...]“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erneute Beteiligung erfolgt mit dem Bebauungsplanentwurf.

Eine Trassenführung der Straßenbahn entlang des Plangebietes ist aufgrund der vorliegenden Abwägung nicht weiter Bestandteil des Bebauungsplanes (vgl. Punkt 2.01).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine erneute Stellungnahme wird im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB angefragt.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
11	3	0

## 7 Zentraldienst Polizei Brandenburg

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### 19. Kampfmittelbeseitigungsdienst

#### **Kampfmittelfreiheitsbescheinigung**

„[...] Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.[...]“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.

Auf den Belang wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

**Beschluss entfällt.**

## 9 Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### 20. **Straßenbahn**

„[...] wir (unterstützen) das Anliegen zu einer Errichtung einer zusätzlichen Haltestelle zwischen den bisherigen Haltestellen Grätzwalde und Jägerstraße mit einer Erschließung über eine Verlängerung des Storkower Weges (Grundstück Autowelt Barnim) oder des zu Erschließenden Grundstückes der ehemaligen Gärtnerei Keller. Wobei bei ersterer Variante auch die Siedlung am Storkower Weg von einer besseren Erschließung profitieren würde.

Eine Straßenbahnhaltestelle am Storkower Weg ist für die Erschließung der weiterführenden Schule mit dem ÖPNV wichtig. Die Umsetzung dieser Haltestelle sowie die Fußwegeführung bis zum Schulgrundstück ist jedoch nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.

Die Haltestelle Storkower Weg liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Ihre Realisierung ist weiterhin planerisches Ziel der Gemeinde.

Weiterhin unterstützen wir Vorschlag 2 zur Trassenfreihaltung entlang der kompletten Woltersdorfer Straße. Lassen Sie mich bitte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass allein aus der Nachfrage des Gymnasiums eine derartige Strecke nicht wirtschaftlich ganztags betrieben werden kann. Die vorgesehene Trassenfreihaltung könnte allerdings dann einmal von Interesse sein, wenn das angrenzende Feld erschlossen werden würde und ein bis dato umgesetzter Zusatzverkehr in der Hauptverkehrszeit auf längere Betriebszeiten ausgedehnt werden würde. Eine Wendeschleife entsprechend der Variante 1 scheidet aus dem genannten geringen Verkehrsbedarf und den engen Radien im Eingangsbereich der Schule aus.[...]“

Eine Trassenführung der Straßenbahn entlang der Woltersdorfer Straße ist aufgrund der vorliegenden Abwägung nicht weiter Bestandteil des Bebauungsplanes (vgl. Punkt 2.01).

Die Trassenführung der Straßenbahn entlang der Woltersdorfer Straße ist aufgrund der vorliegenden Abwägung nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes (vgl. Punkt 2.01).

**Beschluss entfällt.**

## 12 Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### Bauverwaltung und öffentliche Ordnung

#### 21. Hinweis ortsübergreifende verkehrliche Anbindung

„[...] Die verkehrliche Anbindung mittels ÖPNV sollte ortsübergreifend auch für Neuenhagener Bürger berücksichtigt werden (potentiell betroffen: Lehrer, ggf. Schüler, techn. Mitarbeiter, Nutzer der Freizeit-Sportanlagen u.a.). [...]“

Derzeit dauert eine ÖPNV-Fahrt von der S-Bahnstation Neuenhagen zum Plangebiet mehr als eine Stunde. Durch den Nahverkehrsplan ist mittelfristig eine Buslinie geplant, die beide Gemeinden miteinander verbinden soll. Sie ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Der Belang umfasst nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.

**Beschluss entfällt.**

#### 22. Hinweis Radverkehr

„[...] Die Erschließung der Schule für den Radverkehr, insbesondere aus nördlicher Richtung Neuenhagen/Fredersdorf scheint bei den verkehrlichen Betrachtungen außen vor geblieben zu sein. Viele Schüler des Gymnasiums werden aufgrund der Übernachfrage nach Schulplätzen am Neuenhagener Einsteingymnasium (Stand 2021: 70 Schüler, die im Übergang zur 7. Klasse abgelehnt werden mussten) auch das geplante Gymnasium in Schöneiche nachfragen. Aus den benachbarten Gemeinden ist die Entfernung für Schüler der älteren Jahrgänge für den Radverkehr noch geeignet, insbesondere aus dem südlichen Teil Neuenhagens. [...]“

Entlang der Neuenhagener Chaussee zwischen Neuenhagen und Schöneiche sind bereits Radwege vorhanden. Die Fahrt dauert in den südlichen Bereich Neuenhagens 20 bis 30 Minuten. Eine gemeindeübergreifende Radverkehrsnetzplanung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht zu leisten.

Der Belang umfasst nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.

**Beschluss entfällt.**

#### 23. Hinweis Schulprofil

„[...] Wir bitten Sie die inhaltliche Ausrichtung des Gymnasiums mit dem Schulprofil umliegender Gymnasien wie dem Einstein Gymnasium Neuenhagen abzustimmen. [...]“

Die Abstimmung des Schulprofils mit den umliegenden Gymnasien ist sinnvoll, die Festlegung des Schulprofils ist jedoch mit dem Schulträger abzustimmen. Das Schulprofil liegt außerhalb des Regelungsgehaltes des Bebauungsplanes.

Der Belang umfasst jedoch nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.

**Beschluss entfällt.**

## 16 Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### 24. Hinweis Anforderungen an die Verkehrsflächen

„[...] Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m. Bei den Verkehrsflächen sind die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrts Höhe von 4,2 m zu berücksichtigen. Die technischen Vorschriften der RAST 06 sind zu beachten. [...]“

Der Bebauungsplan setzt nur die Breite einer öffentlichen Verkehrsfläche fest. Die Aufteilung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern der nachfolgenden Ausführungsplanung.

In die Begründung zum Bebauungsplan wird daher ein Hinweis zu den Anforderungen an die öffentlichen Verkehrsflächen aufgenommen.

Die Anforderungen an die Verkehrsflächen wird in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss entfällt.**

## 17 Wasserverband Strausberg-Erkner

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### 25. Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser nicht möglich

„[...] wir sind aufgrund der durch das Land Brandenburg begrenzten genehmigten Wasserentnahmemengen nicht mehr in der Lage, weitere Baugebiete mit Wasser zu versorgen. [...] Um die gemeindliche Entwicklung allerdings nicht zu vernachlässigen, sollten Sie nichtsdestotrotz die Aufstellung von Bebauungsplänen beibehalten. [...]“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass parallel zum weiteren Verlauf der Planung eine Regelung der Wasserversorgungsthematik getroffen wird, damit die Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre soziale Infrastruktur abzusichern.

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung muss vor Satzungsbeschluss vorliegen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Das Bebauungsplanverfahren wird trotz der Unsicherheit hinsichtlich der Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser weitergeführt.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

## 18 e.dis

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### 26. Hinweis zu Variante 2

„[...] Dem Erschließungs- und Nutzungsschema 2 befürworten wir nicht. Durch den Bau der Straßenbahn entlang der Woltersdorfer Straße werden unsere Kabel augenscheinlich überbaut. Hierbei entsteht zusätzlicher Umverlegungsbedarf. [...]“

Eine Trassenführung der Straßenbahn entlang des Plangebietes ist aufgrund der vorliegenden Abwägung nicht weiter Bestandteil des Bebauungsplanes (vgl. Punkt 2.01).

Die Planung einer Straßenbahntrasse ist unabhängig von dieser Stellungnahme nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes.

**Beschluss entfällt.**

27. **Bestehende Leitung Woltersdorfer Straße**

„[...] Im Zusammenhang mit der Erschließung gemäß dem Bebauungsplan 19/15 wurden neue Versorgungskabel im Jahr 2021 entlang der Woltersdorfer Straße neu verlegt. Nach Durchsicht des koordinierten Leitungsplanes haben wir festgestellt, dass unsere Kabel von der Asphaltstraße überbaut werden. Bitte verbeitern Sie den Radweg oder verschieben Sie die Fahrbahn südlich zur Vermeidung von Überbauungen bzw. daraus resultierend notwendiger Umverlegungen. [...]“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Verkehrsplanung berücksichtigt, sofern die Nutzung durch die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer nicht eingeschränkt wird. Ansonsten müssen die bestehenden Leitungen im Zuge der Realisierung umverlegt werden.  
Die im Bebauungsplan festzusetzende Breite der Verkehrsfläche von 25,5 Metern wird nicht geändert. Die Aufteilung des Straßenprofils obliegt der nachfolgenden Verkehrsplanung.

**Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**

Die Verkehrsraumbreite im Bebauungsplan wird nicht geändert. Die Bestandsleitungen werden in der Verkehrsplanung, soweit möglich, beachtet.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
12	0	2

28. **Hinweis Ortsnetzstation**

„[...] Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation in der Nähe der Schule im Erschließungsgebiet für die öffentliche Versorgung notwendig werden. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. Zu Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf 7m x 5m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme. [...]“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planaufstellungsverfahren wird eine Fläche für Versorgung mit der Zweckbestimmung Ortsnetzstation festgesetzt und mit dem Erschließungsträger im Zuge der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgestimmt.

**Dem Hinweis wird gefolgt.**

Der Belang wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

## 19 EWE Netz GmbH

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

29. **Hinweise zu Leitungen**

„[...] Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH.  
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standort (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planverfahren wird geprüft, inwieweit bestehende Leitungen ggf. umverlegt werden müssen. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erläutert. Abschließende Festlegungen zu Umverlegungen können erst im Rahmen der Verkehrsanlagenplanung getroffen werden.

Die Überprüfung der bestehenden Leitungstrassen und deren etwaige Umverlegung wird abschließend im Rahmen der Verkehrsanlagenplanung durchgeführt.

**Beschluss entfällt.**

*Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE Netz. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. [...]“*

## 20 Deutsche Telekom Technik GmbH

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### 30. Hinweise zu Leitungen

*„[...] Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (TK-Linien), die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir haben zurzeit keine aktuellen Planungen in dem Bebauungsgebiet.*

*Für den ggf. erforderlichen weiteren Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die ggf. notwendig werdende Verlegung von vorhandenen TK-Linien ist die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger notwendig, so dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur (PTI) 31 Berlin-Süd, E-Mail T-NL-Ost-PTI-31.FS-Eingangstor@telekom.de so früh wie möglich, mindestens drei Monate vorher, schriftlich angezeigt werden müssen.*

*Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. [...]“*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planverfahren wird geprüft, inwieweit bestehende Telekommunikationslinien ggf. umverlegt werden müssen. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erläutert. Abschließende Festlegungen zu Umverlegungen können erst im Rahmen der Verkehrsanlagenplanung getroffen werden.

Die Überprüfung der bestehenden Leitungstrassen und deren etwaige Umverlegung wird abschließend im Rahmen der Verkehrsanlagenplanung durchgeführt.

**Beschluss entfällt.**

## 21 GDMcom GmbH

Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### 31. ONTRAS Gastransport GmbH

*„[...] Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers [ONTRAS Gastransport GmbH]. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen [...] Anlagentyp Steuerkabel [...] Schutzstreifenbreite (in m) 1,00 [...] Die derzeitige ungefähre Lage der Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.*

*Das o.g. Steuerkabel ist im Pkt. 2 der Begründung erwähnt. Hier ist es als „Steuerkabel für die Ferngasversorgung (ONTRAS Gastransport GmbH)“ zu benennen und der Kabelverlauf in Ihr Planwerk zu übernehmen. [...]*

*Mit Blick auf die Interessenberührung durch die geplante Umgestaltung der Woltersdorfer Straße und den aus heutiger Sicht daraus resultierenden Sicherheits- und Umverlegungsmaßnahmen am o.g. Steuerkabel verweisen wir bereits jetzt insbesondere auf den Abschnitt III/9. Folgemaßnahmen der beigefügten Schutzanweisung. Hinsichtlich der geplanten Rodungen und ggf. (Nach-)Pflanzungen von Straßenbäumen verweisen wir auf den Abschnitt III/6. Pflanzungen.*

*Sollten im Zuge der weiteren Planung (externe) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich von ONTRAS-Schutzstreifen vorgesehen werden, sind diese so zu gestalten, dass die Schutzstreifen jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen von ONTRAS-Anlagen sind unzulässig.*

*Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.*

*Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben. [...]*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Planverfahren wird geprüft, inwieweit das bestehende Steuerkabel ggf. umverlegt werden muss. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf erläutert. Abschließende Festlegungen zu Umverlegungen können erst im Rahmen der Verkehrsanlagenplanung getroffen werden.

Die Überprüfung der bestehenden Leitungstrassen und deren etwaige Umverlegung wird abschließend im Rahmen der Verkehrsanlagenplanung durchgeführt.

**Beschluss entfällt.**

## TEIL 2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Grundlagen: Bebauungsplanorentwurf vom 26.10.2021 (einschl. Anlage: 1. Verkehrsplanerische Untersuchung vom Oktober 2021, 2. Biotypenkartierung vom September 2021, 3. Flächenermittlung „Gymnasium“ vom September 2021, 4. Erschließungs- und Nutzungsschema 1-3 vom Oktober 2021)

Öffentlichkeitsbeteiligung von: 20.01.2022 bis 21.02.2022

### Anmerkung:

Es wurden 75 Stellungnahmen schriftlich abgegeben. Die Einwender:innen sind in dieser Auswertung mittels Nummern anonymisiert. Namen und Adressen sowie Datum des Schreibens sind in einer gesonderten, nicht öffentlichen Einwender:innenliste dokumentiert.

## 1 Grundsätze der Planung

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)	[Anz. Nennungen] Einwender Nr.	Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	Beschlussvorschlag						
1.01	<b>Standortwahl</b> Der geplante Standort der weiterführenden Schule werde abgelehnt. <u>Gründe:</u> Aufwand der Verkehrserschließung, Konfliktpotenzial zur Grundschule, nicht ausreichende Prüfung alternativer Standorte, Turnhalle mit Freiflächensportplatz bei vorhergehender Standortwahl nicht berücksichtigt, Planungen der Gärtnerei nicht berücksichtigt, Standort Kalkberger Straße sei vorteilhafter, Gründe für die Standortwahl wären veraltet, Verschlechterung der Lebensqualität der Anwohner, Standort widerspricht nachhaltiger Entwicklung, widerspricht Zielen des Naturschutzes und Grünflächenerhalt, zu geringe Entwicklungsmöglichkeiten, Verkehrslärm, Abholzung von Bäumen unausweichlich, kein Platz für 3. Grundschule, freies Feld am Stegweg biete sich an, längere Bauzeit da erst die Erschließung hergestellt werden muss und nicht parallel erfolgen kann, private und öf-	[59 Nennungen] 01, 02, 03, 05, 07, 08, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53.1, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 1001, 1007, 1012	Die Entscheidung zum Standort wurde im Vorfeld zum Bebauungsplanverfahren getroffen und ist daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Bewohner und Interessierte hatten in einem monatelangen Verfahren die Möglichkeit sich zu mehreren möglichen Standorten zu äußern. Im Herbst 2019 wurde zusätzlich eine Einwohnerbefragung unter 1000 zufällig ausgewählten Schöneicherinnen und Schöneichern durchgeführt. Letztlich entschied die Gemeindevertretung am 15.01.2020 (Aufstellungsbeschluss), dass die weiterführende Schule am Standort Woltersdorfer Straße/Wittstockstraße realisiert werden soll. Ausschlaggebend waren insbesondere die Lage innerhalb des Ortes, die Grundstücksgröße, die Erweiterungsmöglichkeit Richtung Südosten und die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV, dem Rad, zu Fuß und mit dem Pkw. Im Planaufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wird geprüft, ob Argumente vorgetragen werden oder vorliegen, die den ausgewählten Standort als objektiv ungeeignet qualifizieren. Derartige Argumente liegen bisher jedoch nicht vor.	<b>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</b>  Die Standortwahl erfolgte im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Standort ist geeignet, das Planaufstellungsverfahren wird fortgesetzt.  <table><tr><td>dafür:</td><td>dagegen:</td><td>Enthalt.:</td></tr><tr><td>14</td><td>1</td><td>0</td></tr></table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	1	0
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
14	1	0								

fentliche Belange seien nicht abgewogen worden, ehem. LPG Gelände als Standort eigne sich besser

#### 1.02 Ziele und Zwecke der Planung

Zu den Aufzählungspunkten 1-3 der Ziele und Zwecke der Planung in der Begründung wird bemängelt:

[1 Nennung]  
06

- der Schutz der Anwohner (Bevölkerung) sei als Ziel der Planung zu benennen
- die Fortentwicklung eines Ortsteiles könne nicht darin bestehen, Flächen zu versiegeln und zusätzlichen Verkehr zu erzeugen
- die Aussage der Ortsrand würde geglättet sei falsch, da das Plangebiet innerhalb eines Ortsteiles sei

In der Begründung wird § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Planungsziel ergänzt. Des Weiteren wird eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu gewährleisten.

Eine höhere Flächenversiegelung und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen widerspricht nicht der (Fort-)Entwicklung vorhandener Ortsteile.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Fläche mag im allgemeinen Verständnis zum Ortsteil gehören, jedoch wird aus planungsrechtlicher Sicht der Ortsrand geglättet.

**Den Einwendungen wird teilweise gefolgt.**

Das Ziel der Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird ergänzt. Die weiteren Ziele bleiben bestehen und werden in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
13	0	2

Die in der Planung zu berücksichtigenden Belange und Ziele der Planung werden im weiteren Planverfahren ergänzt bzw. näher erläutert.

#### 1.03 Widerspruch zum FNP

Der FNP weise die Fläche als landwirtschaftliche Fläche aus. Der Schulbau widerspräche daher dem FNP/ eine Änderung des FNP fehlt.

[4 Nennungen]  
16, 17, 47, 65

Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Aufstellung der FNP-Änderung wurde am 09.09.2020 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin beschlossen (Aufstellungsbeschluss 5. Änderung FNP).

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

**Beschluss entfällt.**

#### 1.04 Schulbau im Baugebiet unzulässig

Die Entwurfsplanung berücksichtige nicht ausreichend die §§ 2 bis 14 BauNVO. Demnach sei der geplante Schulbau nur ausnahmsweise in einem Wohngebiet zulässig und widerspräche damit der Eigenart des Baugebietes.

[6 Nennungen]  
16, 17, 45, 47, 61, 65

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind derzeit unbeplant. Im weiteren Bebauungsplanverfahren soll die Fläche für die Schule als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden. Ein Widerspruch zur BauNVO liegt nicht vor.

Ein planungsrechtlicher Widerspruch zwischen der geplanten weiterführenden Schule und der Umgebung liegt nicht vor.

**Beschluss entfällt.**

1.05	<b>Schulart</b> Eine Gesamtschule werde gegenüber einem Gymnasium bevorzugt, da diese Schulform allen Schöneicher Schülern offensteht.	[5 Nennungen] 10, 11, 13, 56, 62	Die Festlegung einer Schulart ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Schulart wird durch den zuständigen Schulträger festgelegt.	Der Belang umfasst nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.  <b>Beschluss entfällt.</b>						
1.06	<b>Größe der weiterführenden Schule</b> In Zukunft seien mehr Schüler zu erwarten, da reiche die vorgesehene Dreizügigkeit der weiterführenden Schule nicht aus.	[1 Nennung] 55	In dem aktuellen Schulentwicklungsplan des Landkreises Oder-Spree wird bereits von einer Drei- bis Vierzügigkeit des Gymnasiums ausgegangen. Eine 4-zügige Schule ist im Plangebiet möglich und wird im weiteren Verfahren hinsichtlich der notwendigen Flächen berücksichtigt. Der Standort bietet zudem ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten, z. B. südöstlich des Plangebietes.	<b>Dem Einwand wird gefolgt.</b>  Der Belang wird im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.  <table border="1"> <thead> <tr> <th>dafür:</th> <th>dagegen:</th> <th>Enthalt.:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	15	0	0
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
15	0	0								
1.07	<b>Unvereinbarkeit mit Waldgartenkulturgemeinde</b> Die Planung widerspräche dem Charakter der Waldgartenkulturgemeinde. Gründe: zu hohe Versiegelung, Baumfällungen, überdimensionierte Anbindung	[15 Nennungen] 10, 11, 13, 30, 34, 35, 37, 38, 39, 53.2, 56, 58, 61, 62, 64	Ein Schulbaugrundstück weicht zwangsläufig von der Siedlungstypik der Waldgartenkulturgemeinde ab. Doch auch Kinder der Waldgartenkulturgemeinde müssen beschult werden. Der Bau eines Gymnasiums hat zwangsläufig eine hohe Flächenversiegelung zur Folge. Im Rahmen der Bebauungsplanung und den nachfolgenden Planungen wird auf eine hohe Durchgrünung und den Schutz vorhandener Bäume geachtet. Der Ausbau der Woltersdorfer Straße erfolgt entsprechend den verkehrlichen Erfordernissen.	<b>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</b>  Ein Schulbaugrundstück weicht zwangsläufig von der Siedlungstypik der Waldgartenkulturgemeinde ab.  <table border="1"> <thead> <tr> <th>dafür:</th> <th>dagegen:</th> <th>Enthalt.:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	1
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
14	0	1								
<b>2</b>	<b>Erschließung und Verkehr</b>									
Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)	[Anz. Nennungen] Einwender Nr.	Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	Beschlussvorschlag						
2.01	<b>geplanter Straßenbahnanschluss der weiterführenden Schule</b> Ein Ausbau der Straßenbahn entlang der weiterführenden Schule werde kritisiert. <u>Gründe:</u> Kosten, Lärm durch Straßenbahnverkehr, wohnliche Einbußen	[54 Nennungen] 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,	Von der Planung einer Straßenbahnverbindung entlang der Woltersdorfer Straße wird aufgrund der vorgebrachten privaten Belange im weiteren Planverfahren abgesehen.	<b>Dem Einwand wird gefolgt.</b>  Die Planung einer Straßenbahntrasse entlang der Woltersdorfer Straße ist						

17, 18, 19, 20, 22,  
23, 24, 25, 26, 27,  
28, 29, 34, 35, 37,  
38, 39, 41, 43, 44,  
45, 47, 48, 52,  
53.1, 53.2, 55, 56,  
57, 59, 61, 62, 63,  
65, 66, 1001,  
1002, 1008, 1013

zukünftig kein Bestandteil des Bebauungsplanes.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
11	2	2

## 2.02 Straßenbahnhaltestelle Storkower Weg

Die Straßenbahnhaltestelle „Storkower Weg“ sei nicht umsetzbar. Alternativen hierzu seien zu prüfen. Zudem sei dies ökologisch unsinnig, beim Bremsen und Anfahren ginge viel Energie verloren und mehr Lärm würde erzeugt werden.

[2 Nennungen]  
08, 55

Die Straßenbahnhaltestelle „Storkower Weg“ befindet sich bereits in Planung, die Umsetzbarkeit ist demnach gegeben. Die Haltestelle kann zukünftig die Nachfrage der geplanten Wohnbebauung, auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei und der geplanten Weiterführende Schule decken. Zudem befindet sich die Straßenbahnhaltestelle außerhalb des Plangebietes.

Die Straßenbahnhaltestelle liegt außerhalb des Plangebietes und unterliegt demnach nicht dem Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.

**Beschluss entfällt.**

## 2.03 Anschluss der weiterführenden Schule an den ÖPNV

für die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle direkt vor dem geplanten Schulneubau bestünde keine Notwendigkeit. Schulwege von 500 m seien zumutbar. Außerdem bringe die Erweiterung der Buslinienführung ein Maximum an Störung in das Wohngebiet.

[9 Nennungen]  
06, 07, 21, 31, 33,  
49, 63, 65, 66

Flankierend zum Bebauungsplanverfahren sind unterschiedliche Varianten und deren Auswirkungen geprüft worden, um die bestmögliche Lösung für die nachfolgenden Planungen zu ermitteln. Die Führung der Buslinien und die Lage einer Bushaltestelle wird durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben. Entsprechend weiterführenden Abstimmungen mit dem BOS (Busverkehrs Oder-Spree) wird derzeit eine Buslinienführung wie im Erschließungs- und Nutzungsschema 2 dargestellt präferiert.

**Dem Einwand wird gefolgt.**

Die Bushaltestelle soll nicht in der Wittstockstraße bzw. der Ulmer Straße vorgesehen werden, sondern in der Prager Straße. Allerdings sind die Bushaltestelle und die Buslinienführung kein Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	1

## 2.04 Verkehrsaufkommen

Das Verkehrsaufkommen, das die Schule und der Sportplatz erzeugt, sei zu hoch für ein Wohngebiet.

[23 Nennungen]  
02, 03, 06, 17, 20,  
21, 22, 26, 29, 30,  
31, 33, 41, 47, 54,  
55, 57, 59, 62, 63,  
64, 65, 1009

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wurde im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung berechnet und ist entsprechend den Ergebnissen aus verkehrstechnischer Sicht verträglich. Im weiteren Verfahren wird berücksichtigt, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) hauptsächlich über die Woltersdorfer Straße erfolgt. Die übergeordnete Verkehrserschließung unterliegt jedoch nicht dem Regelungsgehalt des Bebauungsplanes. Bislang hat die verkehrliche Untersuchung die Auswirkungen einer dreizügigen Schule untersucht, da im weiteren Planaufstellungsverfahren sowohl eine drei-, als auch eine vierzügige Schule in Betracht gezogen wird, wird die verkehrliche Untersuchung entsprechend aktualisiert.

Die übergeordnete Verkehrserschließung unterliegt nicht dem Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.

**Beschluss entfällt.**

## 2.05 Dimensionierung Woltersdorfer Straße

Der Ausbau der Woltersdorfer Straße von ca. 25,5 m sei überdimensioniert.

[12 Nennungen]  
03, 15, 17, 18, 21,  
32, 34, 35, 57, 59,  
61, 62

Die 25,5 m Breite des Verkehrsraumes der Woltersdorfer Straße dient nicht ausschließlich der Fahrbahn, sondern zusätzlich der Unterbringung von Fuß- und Radwegen, Bäumen und Versickerungsmulden. Die Fahrbahnbreite beträgt lediglich 6 m. Der Bebauungsplan setzt die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche nicht fest. Die im Bebauungsplan vorgesehene Breite von 25,5 m lässt Spielraum für die nachfolgende Straßenplanung.

**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Die Verkehrsraumbreite für die Woltersdorfer Straße verbleibt im Bebauungsplan bei 25,5 m.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
13	0	2

## 2.06 Ausbau Woltersdorfer Straße

Die Aussage der Ausbau der Woltersdorfer Straße sei unumgänglich stimme nicht, da eine Verlegung des Baufensters in den nordwestlichen Bereich dies umgehe.

[6 Nennungen]  
06, 16, 17, 20, 47,  
65

Der Ausbau der Woltersdorfer Straße, von der Kreuzung Berliner / Rüdersdorfer Straße bis zur Beeskower Straße, ist unabhängig von der Lage des Schulstandortes aufgrund der vorhandenen verkehrlichen Defizite erforderlich und vorgesehen. Zur Abwägung zur Verlegung des Schulstandortes nach Nordwesten vgl. Punkt 4.05).

**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Am Ausbau der Woltersdorfer Straße wird festgehalten.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
13	0	2

2.07 **Woltersdorfer Straße als Haupterschließungsstraße**

Die Woltersdorfer Straße sei als Haupterschließungsstraße für die weiterführende Schule ungeeignet. [1 Nennung] 26

Gründe: Bereits jetzt würde sich in umliegenden Straßen Staus bilden, z. B. wenn der Aldi beliefert würde, Linksabbieger Stau an der Ampelanlage.

Die durchgeführte verkehrstechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Haupterschließung des Schulstandortes über die Woltersdorfer Straße bei einem entsprechenden Ausbau möglich ist. Die Untersuchung umfasste auch die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Doppelknotens Schöneicher /Rüdersdorfer / Berliner Straße. Bislang hat die verkehrliche Untersuchung die Auswirkungen einer dreizügigen Schule untersucht, da im weiteren Planaufstellungsverfahren sowohl eine drei-, als auch eine vierzügige Schule in Betracht gezogen wird, wird die verkehrliche Untersuchung entsprechend aktualisiert.

**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Im Ergebnis der Verkehrsplanerischen Untersuchung ist die Leistungsfähigkeit der Woltersdorfer Straße und auch der Umgebungsstraßen gewährleistet.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
13	1	1

2.08 **Woltersdorfer Straße als Fuß- und Radweg**

Die Woltersdorfer Straße sollte ab der Kreuzung Beeskower Straße lediglich als Fuß- und Radweg ausgebildet werden. [4 Nennungen] 17, 45, 47, 65

Der Vorschlag entspricht den Varianten 1 und 2 und unterstützt den Alleenschutz der Woltersdorfer Straße. Eine Befahrbarkeit für Rettungskräfte sowie eine Zufahrt zum Parkplatz soll unabhängig von der Festsetzung eines Fuß- und Radweges ermöglicht werden.

**Dem Einwand wird gefolgt.**

Die Woltersdorfer Straße wird südlich der Kreuzung Beeskower Straße nicht für den motorisierten Individualverkehr freigeben.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	1

2.09 **Ausbau Knotenpunkt Grätzwalde**

Der Knotenpunkt Grätzwalde sollte dringend ausgebaut werden, um das zusätzliche Verkehrsaufkommen leisten zu können. [4 Nennungen] 16, 17, 47, 65

Das Ergebnis der verkehrstechnischen Untersuchung kam zu demselben Ergebnis, zumindest bezüglich der Kreuzung Rüdersdorfer /Berliner Straße. An der Ampelkreuzung ist eine längere Grünphase für Linksabbieger, entsprechend der Verkehrsplanerischen Untersuchung ausreichend. Der Knotenpunkt ist jedoch kein Gegenstand des Bebauungsplanes.

Der Knotenpunkt Grätzwalde umfasst nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.

**Beschluss entfällt.**

2.10 **Parkplatzflächen zu klein**

Die geplanten Parkplatzflächen seien nicht ausreichend für Lehrer, Schüler, Eltern und Vereinssport. [8 Nennungen] 03, 06, 08, 26, 30, 35, 53.2, 55

Die Parkplatzflächen entsprechen den laut Stellplatzsatzung notwendigen Stellplätzen für ein 3-zügiges Gymnasium.

**Dem Einwand wird gefolgt.**

Stellplätze für den Vereinssport in der Sporthalle müssen nicht zusätzlich angerechnet werden, da in den Abendstunden und am Wochenende die Stellplätze der Lehrkräfte genutzt werden können. Die Berechnung wird unter Berücksichtigung der möglichen Vierzügigkeit der Weiterführenden Schule aktualisiert und im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Die Berechnung der notwendigen Stellplatzanzahl wird unter Berücksichtigung der möglichen Vierzügigkeit der Weiterführenden Schule aktualisiert und im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
9	2	4

### 2.11 Kiss & Ride Bereich zu klein

Der geplante Kiss & Ride Bereich würde nicht ausreichen. [1 Nennung] 03

Die Möglichkeit der Anordnung eines Kiss & Ride Bereiches wurde auf dem Schulvorplatz (sogenannter Ulmer Platz) untersucht. Ob ein Kiss & Ride Bereich realisiert wird, ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Entscheidung darüber fällt erst in der konkreten Ausbauplanung des Platzes. Für den Schulvorplatz wird lediglich eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Dies ermöglicht es der Gemeinde, zum Zeitpunkt der Ausbauplanung einen attraktiven Schulvorplatz zu gestalten.

**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Ein Kiss&Ride Bereich wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Ob und ggf. wo bzw. in welcher Größenordnung ein Kiss&Ride Bereich eingerichtet wird, ist Gegenstand der zukünftigen Straßenausbauplanung.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
11	2	2

### 2.12 Kiss & Ride nicht notwendig

Ein Kiss & Ride Bereich sei für eine Oberschule nicht notwendig. [2 Nennungen] 21, 26

Ob ein Kiss & Ride Bereich realisiert wird, ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzung durch die Verortung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ohne explizit Kiss & Ride Bereiche festzulegen. Die genaue Gestaltung obliegt der Ausführungsplanung.

**Dem Einwand wird teilweise gefolgt.**

Ein Kiss&Ride Bereich wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Ob und ggf. wo bzw. in welcher Größenordnung ein Kiss&Ride Bereich eingerichtet wird, ist Gegenstand der zukünftigen Straßenausbauplanung.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
11	3	1

2.13	<b>Zusätzliche Anbindung für MIV</b> Vorgeschlagen wird eine zusätzliche Anbindung der Weiterführenden Schule an die Kalkberger Straße. Z. B. zwischen Storkower Weg und Heinestraße für den MIV. Grund: Entlastung der umliegenden Wohnstraßen.	[1 Nennung] 12	Allein zur Erschließung der weiterführenden Schule wäre der Bau einer 500 m langen Straße zu kostenintensiv und zu aufwendig. Zusätzlich widerspricht derzeit das INOEK (Bauflächen- und Verkehrskonzept) sowie der FNP dieser Erschließungsvariante. Sollten perspektivisch Wohnbauflächen zwischen der Kalkberger Straße, der Heinestraße und der Woltersdorfer Straße entwickelt werden, dann wäre die zusätzliche Anbindung der Schule an die Kalkberger Straße erneut zu prüfen.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.  Der Belang widerspricht dem Bauflächen- und Verkehrskonzept des INOEK, dem FNP und einem nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel.						
				<table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><b>dafür:</b></td> <td style="padding-right: 20px;"><b>dagegen:</b></td> <td><b>Enthalt.:</b></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">13</td> <td style="padding-right: 20px;">0</td> <td>2</td> </tr> </table>	<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>	13	0	2
<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>								
13	0	2								
2.14	<b>Unbefestigter Radweg Flurstück 925</b> Bei dem unbefestigten Radweg handle es sich um einen nicht-geduldeten Weg. Zweimal im Jahr werde der Weg gepflegt/geeggt und mit landwirtschaftlichen Nutzpflanzen bestellt. Hier werde gegen das Betretungsrecht nach § 44 BbgNatSchG verstoßen, da ganzjährig und während der Vegetationszeit die Flächen betreten würden.	[1 Nennung] 36	Der Einwand hebt auf die Darstellung eines Radweges in einer Karte der verkehrsplanerischen Untersuchung ab. Es handelt sich lediglich um einen Vorschlag zur Verbesserung der Raderschließung zwischen Grätzwalde und dem Radweg der Woltersdorfer Straße. Der Radweg liegt jedoch nicht innerhalb des Plangebietes und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.	Der Radweg umfasst nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.  <b>Beschluss entfällt.</b>						
2.15	<b>Einrichtungsverkehr</b> Die Errichtung eines Einrichtungsverkehrsstelle für die Anwohner einen erheblichen Nachteil dar.	[6 Nennungen] 06, 09, 30, 41, 47, 56	Die Darstellung eines Einrichtungsverkehres in den Erschließungs- und Nutzungsschemata stellt eine beispielhafte Verkehrslenkung dar, wie sie später umgesetzt werden könnte. Der Einrichtungsverkehr sollte der Verhinderung von Durchfahrtsverkehr dienen. Der Bebauungsplan setzt nur die öffentliche Verkehrsfläche fest, in welche Richtungen der Verkehr fließt ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes.	Der Belang umfasst nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.  <b>Beschluss entfällt.</b>						

- 2.16 **Untersuchung Schulwege**  
 Interessant sei eine Untersuchung der Strömungsverhältnisse von Schülern, die mit dem Rad oder zu Fuß zur Schule kämen. [1 Nennung] 12  
 Der Schulweg der Schüler ist abhängig vom Ausbauzustand der Straßen bzw. Fußwege und ihrem Wohnort; grundsätzlich werden alle umliegenden Straßen durch Radfahrer und Fußgänger genutzt. Da der Bebauungsplan nur Verkehrsflächen und keine genaue Aufteilung des Straßenraumes in Fahrbahn, Fuß- und Radweg festsetzt, ist eine Untersuchung dieser Art, für den Bebauungsplan nicht relevant.  
 Der Belang umfasst nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes und beeinflusst nicht den Inhalt des Bebauungsplanes.  
**Beschluss entfällt.**
- 2.17 **Verkehrssicherheit der Grundschüler**  
 Das erhöhte Verkehrsaufkommen beeinträchtigt die Sicherheit der Grundschüler der Bürgerschule. [9 Nennungen] 10, 11, 13, 30, 49, 55, 56, 62, 1007  
 Im Zuge der Ausbauplanung der Woltersdorfer und der Prager Straße sind Gehwege geplant, diese erhöhen die Sicherheit aller Schüler. Die geplante Haupteerschließung der Weiterführenden Schule über die Woltersdorfer Straße hat, nach derzeitigem Kenntnisstand, nur eine geringe Erhöhung des Verkehrsaufkommens in den anderen umliegenden Wohnstraßen zur Folge.  
 Die Verkehrssicherheit der Grundschüler wird bei den nachfolgenden Ausbauplanungen berücksichtigt, umfasst jedoch nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.  
**Beschluss entfällt.**
- 2.18 **Bauzustand Wohngebietsstraßen**  
 Verkehrsanbindung vom Kieferndamm zur Schule hat umfangreiche Umbau- und Sanierungsarbeiten an den Wohngebietsstraßen zur Folge, was hohe Kosten erzeuge [1 Nennung] 03  
 Der Ausbaustandard der Wohngebietsstraße ist verbesserungswürdig, ein Ausbau der Straßen steht mittel- bis langfristig unabhängig vom dem Schulstandort an. Eine Hauptanbindung für den motorisierten Individualverkehr vom Kieferndamm zum Schulstandort ist nicht vorgesehen.  
 Der Ausbau der Straßen ist unabhängig von dem Bebauungsplan notwendig. Die Auswirkungen des Straßenausbaus sind nicht unmittelbar auf den Bebauungsplan zurückzuführen.  
**Beschluss entfällt.**
- 2.19 **Erschließungsbeiträge**  
 Anwohner haben die Kosten für den Ausbau der Straße zu tragen. Dies sei nicht tragbar. [10 Nennungen] 26, 29, 31, 33, 42, 49, 53.2, 58, 62, 1001  
 Alle Sandstraßen im Gemeindegebiet müssen über kurz oder lang ausgebaut werden. Die Regelungen hierzu bestimmt das Erschließungsbeitragsrecht. Gemeinbedarfsflächen übernehmen demnach den Großteil der Erschließungskosten aufgrund der Geschossigkeit und Größe. Hinzu kommt, dass ein Ausbau der Straßen ohnehin notwendig ist (vgl. Punkt 3.08).  
 Der Ausbau der Straßen ist unabhängig von dem Bebauungsplan notwendig.  
**Beschluss entfällt.**

2.20	<b>Ausbau der Sandstraßen</b> Welche Sandstraßen ausgebaut werden müssen und welche bleiben können, sei nicht abschließend dargestellt worden.	[2 Nennungen] 31, 33	Alle Sandstraßen im Gemeindegebiet müssen über kurz oder lang ausgebaut werden. Ein Ausbau der Sandstraßen steht mittel- bis langfristig unabhängig von dem Schulstandort an.	Der Ausbau der Straßen ist unabhängig von dem Bebauungsplan notwendig.  <b>Beschluss entfällt.</b>						
2.21	<b>Inanspruchnahme privater Grundstücke durch Straßenbau</b> Die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen zum Ausbau der Woltersdorfer Straße würde abgelehnt.	[7 Nennungen] 10, 11, 13, 30, 55, 56, 62	Alle von dem Ausbau der Woltersdorfer Straße betroffenen Flurstücke im bereits bebauten Abschnitt befinden sich in öffentlicher Hand. Sollten Vorgartenflächen auf öffentlichen Grundstücken liegen, ist die private Nutzung auf diesen Flächen aufzugeben.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.  Alle von dem Ausbau der Woltersdorfer Straße betroffenen Flurstücke im bereits bebauten Abschnitt befinden sich in öffentlicher Hand.  <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">dafür:</td> <td style="padding-right: 20px;">dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">14</td> <td style="padding-right: 20px;">0</td> <td>1</td> </tr> </table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	1
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
14	0	1								
2.22	<b>Schäden an Bestandsgebäuden durch Verkehr</b> Die Planung führe zu Schäden an Bestandsgebäuden, denn die Prager Straße hat einen alten Pflastersteinbelag. Die Benutzung durch Busse und mehr MIV führe zu Schwingungen in der angrenzenden Bebauung.	[1 Nennung] 30	Ein Ausbau der umliegenden Straßen steht mittel- bis langfristig unabhängig von dem Schulstandort an. Das Verkehrsaufkommen in der Prager Straße wird nicht wesentlich steigen. Wesentliche Auswirkungen bzgl. Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich werden alle zu erwartenden Auswirkungen im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf untersucht.	Dem Einwand wird nicht gefolgt.  Wesentliche Änderungen der Verkehrsbelastung und damit der Schäden an den Gebäuden in der Prager Straße sind nicht zu erwarten.  <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">dafür:</td> <td style="padding-right: 20px;">dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">14</td> <td style="padding-right: 20px;">0</td> <td>1</td> </tr> </table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	1
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
14	0	1								
2.23	<b>Belastung durch Stickoxide /Abgase</b> Durch das höhere Verkehrsaufkommen erhöhe sich die Belastung durch Stickoxide.	[6 Nennungen] 37, 38, 39, 55, 62, 1009	Sämtliche zu erwartenden Auswirkungen werden im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.						

und untergeordnet westlich (Morgen-Sonne). Die Lage des Schulgrundstücks im Verhältnis zu den angrenzenden Wohngrundstücken ist diesbezüglich nahezu optimal, um gravierende Verschattungen zu verhindern. Im weiteren Planungsverlauf wird die Verschattung der Umgebung weiter berücksichtigt.

Der Belang wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Derzeit sind gravierende Verschattungen auszuschließen.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
15	0	0

### 3.06 Wertverlust von Grundstücken

Umliegende Grundstücke würden einen Wertverlust erfahren.

[7 Nennungen]  
08, 19, 22, 32, 49,  
62, 63

Ein relevanter Wertverlust durch eine Planung in der Nachbarschaft ist nur dann zu erwarten, wenn diese zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird sichergestellt, dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft führt. Ein Wertverlust der Grundstücke ist nicht zu erwarten.

**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes werden im weiteren Verfahren untersucht und bewertet. Ein Wertverlust der umliegenden Grundstücke ist nicht zu erwarten.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
15	0	0

### 3.07 Lichtverschmutzung

Die Planung führt zu einer Lichtverschmutzung durch Scheinwerfer/ Flutlicht auf dem Schulgelände.

[3 Nennungen]  
37, 38, 39

Die Schule ist nicht ganztags beleuchtet, sondern nur, wenn das Tageslicht zu Schulzeiten nicht ausreicht. Der Schulhof wird nicht mit Flutlicht ausgeleuchtet. Die Auswirkung der Beleuchtung wird im Rahmen der Umweltprüfung thematisiert.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Der Belang wird in die Umweltprüfung eingestellt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine erhebliche Lichtverschmutzung zu erwarten.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	1

### 3.08 Grünfläche und Schulbetrieb stören sich gegenseitig

Öffentliche Veranstaltungen auf der geplanten

[1 Nennung]  
67

Es sind keine Veranstaltungen zu Schulzeiten auf der öffentlichen Grünfläche zu erwarten.

**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Grünfläche würden mit dem Schulbetrieb kollidieren (Lärmbelästigung). Ebenso beeinträchtigt der Pausenlärm den Erholungswert der öffentlichen Grünfläche.

Die Grünfläche dient in erster Linie der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes, kann jedoch darüber hinaus auch Erholungswert für die Anwohner generieren. Beim Pausenlärm handelt es sich um sog. sozialadäquaten Lärm, der als verträglich eingestuft und zudem zeitlich stark begrenzt ist. Unabhängig davon werden die Auswirkungen des Schulbetriebes auf die Umgebung in einer schalltechnischen Untersuchung überprüft (vgl. Punkt 01.).

Eine Grünfläche und Schule in direkter Nachbarschaft stellen keine sich gegenseitig störenden Nutzungen dar.

<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>
15	0	0

### 3.09 Vandalismus / Alkohol / Drogenhandel

Bei der geplanten Parkanlage sei Vandalismus von alkoholisierten Personen zu befürchten. [2 Nennungen] 26, 63

Vandalismus kann bedauerlicherweise nicht nur in Parkanlagen, sondern überall im Gemeindegebiet auftreten. Aufgrund der angrenzenden vorhandenen Siedlungsbereiche und der damit einhergehenden sozialen Kontrolle ist nicht mit ausuferndem Vandalismus zu rechnen. Maßnahmen, wie z. B. Videoüberwachung, sind kein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die öffentliche Grünfläche ermutige Schüler, das Schulgelände zu verlassen, wodurch ein Kontrollverlust der Aufsichts- und Fürsorgepflicht einhergeht. [1 Nennung] 67

Bei der öffentlichen Grünfläche handelt es sich um eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auch der Erholung dient. Darüber hinaus ist es in der Regel Schüler ab der Sekundarstufe 1 gestattet, dass Schulgelände während der Pausenzeiten zu verlassen.

Vandalismus, Drogenhandel und -konsum sowie die Nichteinhaltung schulischer Regeln können überall vorkommen und stehen nicht im Zusammenhang mit einer benachbarten Grünfläche.

Maßnahmen dagegen umfassen zudem nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.

<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>
15	0	0

Der Park diene „asozialen Elementen“ der Gemeinde dazu Schüler mit BTM in Kontakt zu bringen. [1 Nennung] 67

Der Konsum verbotener Substanzen ist nicht zwangsläufig an eine öffentliche Grünfläche gebunden. Illegaler Handel mit Drogen muss grundsätzlich ordnungsrechtlich sowie durch die örtlich zuständige Polizei geahndet werden.

## 4 Äußerungen zu den Erschließungs- und Nutzungsschematas

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)	[Anz. Nennungen] Einwender Nr.	Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
-----	---	--------------------------------	--

Beschlussvorschlag

4.01	<u>Äußerungen zu Schema 1</u> <u>Pro Schema 1:</u> –	[keine Nennung]
------	---	-----------------

Im Ergebnis der aufgeführten Stellungnahmen wird auf Grundlage des Erschließungs- und Nutzungsschema 2 eine Vorzugsvariante mit nachfolgenden Grundzügen entwickelt:

Den Einwänden wird teilweise gefolgt.

Die Äußerungen zu den einzelnen Varianten sind Grundlage zur Erstellung

<u>Contra Schema 1:</u> Busführung, Anordnung K+R, zu wenig Platz für 100 m Laufbahn, zu gedrängte Baukörper, Anordnung Parkplätze	[10 Nennungen] 10, 11, 12, 13, 16, 17, 30, 47, 56, 65	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Busführung entlang der Prager / Woltersdorfer / Rüdersdorfer / Stockholmer Straße mit einer Haltestelle in der Prager Straße für die weiterführende Schule</li> <li>- Anordnung einzelner Bereiche der Sportaußenanlagen im nord-westlichen Bereich des Plangebietes</li> </ul>	einer Vorzugsvariante entsprechend des links aufgeführten Abwägungsvorschlages.						
<b>Äußerungen zu Schema 2</b>									
<u>Pro Schema 2:</u> Verortung Schule und Sporthalle, Busführung (420), „Entzerrung“ des Schulkomplexes, Durchmischung mit Grün entspricht Charakter von Schöneiche, Einbeziehung der Grünfläche, berücksichtigt Erhalt der Bäume in der südlichen Woltersdorfer Straße, Integration der Straßenbahn	[9 Nennungen] 05, 06, 09, 12, 16, 17, 47, 65, 1003	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung der Laufbahn mit An- und Auslauf (ca. 120 m)</li> <li>- Gebäudeanordnung der Schule und Sporthalle, Nutzung der Gebäudevolumina als lärmabschirmende Hindernisse</li> <li>- Anordnung der Stellplätze, inkl. verkehrsintensiver Nutzungen (Sporthalle), in der Nähe der HAUPTerschließung (Woltersdorfer Straße)</li> </ul>	<table border="0"> <tr> <td><b>dafür:</b></td> <td><b>dagegen:</b></td> <td><b>Enthalt.:</b></td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>4</td> <td>3</td> </tr> </table>	<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>	8	4	3
<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>							
8	4	3							
<u>Contra Schema 2:</u> weniger öffentliche Grünfläche, Schulhof und Schulgarten sollte getauscht werden, Sportaußenanlagen weichen erheblich von ursprünglicher Planung ab	[7 Nennungen] 10, 11, 12, 13, 21, 30, 56	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs auf der Woltersdorfer Straße, südlich der Kreuzung Beeskower Straße, zugunsten der Fußgänger und Radfahrer</li> <li>- keine Führung einer Straßenbahntrasse innerhalb des Plangebietes</li> </ul>							
<b>Äußerungen zu Schema 3</b>									
<u>Pro Schema 3:</u> geringster Flächenverbrauch der Schule	[1 Nennung] 66								
<u>Contra Schema 3:</u> Busführung, Anordnung K+R, zu wenig Platz für 100 m Laufbahn, zu gedrängte Baukörper	[6 Nennungen] 10, 11, 12, 13, 30, 56								
4.02 <b>Äußerungen und Ideen zum Erschließungs- und Nutzungsschema – Thema Verkehr</b>									
Der Verkehr sollte so wenige Anwohnerstraßen wie möglich tangieren.	[4 Nennungen] 09, 31, 33, 37	Im weiteren Planverfahren wird die Bushaltestelle in der Prager Straße und die Parkplatzflächenverortung in der Nähe der Woltersdorfer Straße (Haupterschließung) vorgesehen, um die Belastung der Anlieger durch den Verkehr zu minimieren.	<b>gefolgt wird den Vorschlägen:</b>						
Anordnung der Pkw-Stellplätze und des Erschließungsknotens an der Prager- Ecke Woltersdorfer Straße.	[6 Nennungen] 06, 15, 16, 17, 47, 65	Eine Anordnung der Stellplätze im nordwestlichen Plangebiet ist nicht vorgesehen, da die nach Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze auf oder in direkter Nachbarschaft zu dem zukünftig kreiseigen Schulgrundstück verortet werden sollen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weitgehende Freihaltung der Anwohnerstraßen von schulinduziertem motorisiertem Individualverkehr</li> <li>- oberirdische Stellplatzanlage für die Schule und Vereinsnutzung in direkter Nähe zur Woltersdorfer Straße</li> </ul>						

Eine Tiefgarage könne versiegelte Fläche einsparen, dadurch weniger auszugleichende Flächenversiegelung/Kosten hierdurch, kaum Entsiegelungsflächen in Schöneiche verfügbar. [1 Nennung] 66

Schulhof in Variante 3 solle erweitert werden, dagegen Wegfall der Parkplätze. [1 Nennung] 66

Die Woltersdorfer Straße sei insgesamt für den Verkehr zu öffnen, um den Knotenpunkt Grätzwalde zu entlasten. [1 Nennung] 1003

Eine Tiefgarage, für die vergleichsweise geringe Anzahl an Stellplätzen, verursacht erhebliche Mehrkosten und ist daher nicht vorgesehen. Die Möglichkeit Untergeschosse, wie Keller oder eine Tiefgarage zu realisieren, wird jedoch im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Parkplätze müssen, gemäß der Stellplatzsatzung, auf dem Schulgrundstück hergestellt werden und können nicht wegfallen.

Für eine Öffnung der Woltersdorfer Straße im Süden, müsste diese vollständig ausgebaut werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes verhindern diese langfristige Option nicht.

**nicht gefolgt wird den Vorschlägen:**

- verbindliche Festsetzung einer Tiefgarage im Bebauungsplan
- Wegfall der Stellplätze, bzw. Stellplätze nicht in direkter Nähe zum Schulgrundstück

**umfasst nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes:**

- Durchbindung der Woltersdorfer Straße bis Kieferndamm

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	1	0

#### 4.03 Äußerungen und Ideen zum Erschließungs- und Nutzungsschema – Thema Grünfläche

Großbäume könnten für Beschattung im Sommer sorgen. [1 Nennung] 12

Eine öffentliche Grünfläche sei nicht notwendig und verursache Kosten für die Unterhaltung. [1 Nennung] 41

Anpassung an die Umgebung durch vertikale Wandbegrünung und horizontale Dachbegrünung. [1 Nennung] 66

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von Baumpflanzungen im Bebauungsplan wird berücksichtigt.

Die öffentliche Grünfläche dient vorwiegend Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Angesichts des Klima-, Natur- und Umweltschutzes ist die öffentliche Grünfläche notwendig.

Im weiteren Planverfahren werden Festsetzungen bzgl. Dach- und Fassadenbegrünung geprüft.

**gefolgt wird den Vorschlägen:**

- Festsetzungen von Baumpflanzungen
- Dach- und Fassadenbegrünung wird im weiteren Bebauungsplanverfahren nach Möglichkeit berücksichtigt

**nicht gefolgt wird den Vorschlägen:**

- fehlende Notwendigkeit der Grünfläche

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
13	0	0

#### 4.04 Äußerungen und Ideen zum Erschließungs- und Nutzungsschema – Sonstiges

Eine 4-stöckige Bebauung sei vorteilhafter, um weniger Fläche versiegeln zu müssen. [1 Nennung] 66

Im weiteren Planverfahren soll die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit 4 Geschossen festgesetzt werden.

**gefolgt wird den Vorschlägen:**

- Festsetzung von maximal 4 Vollgeschossen

Freiflächen sollen nicht asphaltiert werden, sondern mit Naturstein. [1 Nennung] 66

Überdachte Fahrradstellplätze sollen an allen Rändern des Schulstandortes vorhanden sein. [1 Nennung] 66

Eine Festsetzung zur Herstellung durchlässiger Flächenbefestigungen wird im weiteren Verfahren, unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Wasserschutzgebiet, geprüft.

Fahradstellplätze können an mehreren Stellen errichtet werden. Die genaue Lage ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. In den Erschließungs- und Nutzungsvarianten wurde lediglich die notwendige Fläche berücksichtigt.

- Prüfung luft- und wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen

umfasst nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes:

- Verortung der Fahrrad-Stellplätze

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
12	0	2

#### 4.05 Vorschlag: geänderte Flächenanordnung innerhalb des Plangebiets

Die weiterführende Schule und die zugehörige Sporthalle sei platzsparend nur im nordwestlichen Bereich (Prager/ Woltersdorfer/ Ulmer Str.) anzuordnen. Grünanlage, Schulsport und Schulgarten könnten weiterhin im südlichen Bereich angeordnet werden (siehe Anlagen zu Einwender Nr. 05, 06).

Gründe: an der nördlichsten Spitze könnten PKW und Fahrrad Stellplätze angeordnet werden, um Verkehrsaufkommen gering zu halten, geringere Erschließungskosten, weniger Lärm, bessere Erreichbarkeit der Straßenbahnhaltestelle, bestehender „Baumwall“ diene dem Lärmschutz

[11 Nennungen] 05, 06, 16, 17, 20, 41, 44, 46, 47, 65, 1013

Der Vorschlag wird gewürdigt, da er aus verkehrlicher Sicht einzelne Vorteile bietet. Jedoch wären mehr Anlieger von Lärmemissionen betroffen, wenn sich die Schulgebäude und der Schulhof im nordwestlichen, statt im südlichen, Plangebiet befinden.

Hauptausschlussgrund für eine Situierung des Schulgeländes im Nordwesten ist, dass die Fläche nahezu vollständig von bebauten und genutzten Einfamilienhausgrundstücken umgeben ist.

Eine Orientierung der Pausenflächen zu einer der Wohnbebauung abgewandten Seite, wie beispielsweise im Erschließungs- und Nutzungsschema 3 dargestellt, ist auf der nordwestlichen Fläche nicht möglich.

Zudem bietet die südöstliche Fläche einfache Erweiterungsoptionen in Richtung Südosten.

Dem Einwand wird nicht gefolgt.

Die Anordnung der Gemeinbedarfsfläche im Südosten wird aufgrund einer besseren Verträglichkeit mit der Umgebung beibehalten.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

## 5 Natur, Umwelt und weitere Schutzgüter

Nr. Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt) [Anz. Nennungen] Einwender Nr.

Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorschlag

### 5.01 Woltersdorfer Straße, Nord: Biotop, Allee

Die Bäume in der nördlichen Woltersdorfer Straße bilden ein Biotop, hätten somit ein erhebliches ökologisches Potenzial und sollen erhalten bleiben. Außerdem seien die Bäume als Allee zu sehen und entsprechend zu schützen. [5 Nennungen] 06, 16, 17, 47, 65

Die Bäume stehen unter Alleenschutz (vgl. Punkt 09.). Für den Erhalt der Bäume werden alle zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch genommen.

Dem Einwand wird bereits mit Beschluss zu Punkt 09. gefolgt.

Beschluss entfällt.

Die Planung solle den Erhalt der Bäume dauerhaft sichern.

Bäume, die unter dem Alleenschutz stehen seien zu schützen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. [1 Nennung] 40

**5.02 Woltersdorfer Straße, zwischen Prager- und Rüdersdorfer Straße: bestehende Bäume**

Die bestehenden Bäume in der Woltersdorfer Straße, zwischen Prager und Rüdersdorfer Straße, seien bei der Straßenplanung nicht berücksichtigt worden. [5 Nennungen] 10, 11, 13, 30, 56

Die Straßenvorplanung erfolgte nicht in diesem Bereich, sondern nur innerhalb des Geltungsbereiches. Der beschriebene Abschnitt liegt ferner nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der Belang betrifft nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

**Beschluss entfällt.**

**5.03 Erhaltung aller Bäume**

Vorhandene Bäume seien grundsätzlich zu sichern. [6 Nennungen] 20, 26, 29, 47, 62, 64

Grundsätzliches Planungsziel ist der weitgehende Erhalt der Bestandsbäume. Für die Beurteilung wird u. a. eine Vitalitätsprüfung der Bäume in der Woltersdorfer Straße durchgeführt.

**Dem Einwand wird gefolgt.**

Erhaltenswerte Bäume bleiben, soweit möglich, erhalten.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

**5.04 Trinkwasserschutzgebiet**

Die Planung und damit einhergehende große Flächenversiegelung sei im Trinkwasserschutzgebiet unzulässig. [22 Nennungen] 10, 11, 13, 16, 17, 20, 26, 30, 37, 38, 39, 42, 45, 47, 49, 55, 56, 57, 59, 61, 65, 1001

Die Planung, einschließlich der Flächenversiegelung, ist im Trinkwasserschutzgebiet zulässig, sofern die Vorgaben der Trinkwasserschutzverordnung eingehalten werden (geordnete Abwasserentsorgung).

**Dem Einwand wird nicht gefolgt.**

Die Planung ist zulässig, wenn sie den Vorgaben des Trinkwasserschutzgebietes entspricht.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

**5.05 Regenentwässerungskonzept**

Es soll ein Regenentwässerungskonzept erstellt werden. [6 Nennungen]

Für den Ortsteil Grätzwalde Mitte wurde im Jahr 2010 ein Regenwasserbeseitigungskonzept aufgestellt. Dieses wird im Zuge des

**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.**

	Gründe: Bereiche der Kreuzungen Prager- Ecke Dresdener Straße und Prager- Ecke Münchener Straße müssen mehrmals jährlich für den Straßenverkehr gesperrt werden, aufgrund fehlender Regenentwässerung.	09, 23, 24, 25, 27, 28	Straßenausbaus umgesetzt, um Überschwemmungen zu vermeiden. Die genannte Kreuzung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Ein Entwässerungsgutachten für das Schulgrundstück wird im Rahmen der Objektplanung erstellt. (vgl. Punkt 07.)	Ein Entwässerungsgutachten für das Schulgrundstück wird im Rahmen der Objektplanung erstellt.						
				<table border="0"> <tr> <td><b>dafür:</b></td> <td><b>dagegen:</b></td> <td><b>Enthalt.:</b></td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>	14	0	0
<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>								
14	0	0								
5.06	<b>Versickerungsflächen Regenwasser</b> Die versiegelten Flächen sollten minimiert werden und im gesamten Plangebiet verteilt werden. Kurze Ableitungswege seien vorteilhafter.  Für das Regenwasser, was über die versiegelten Dachflächen abgeleitet wird, werden Versickerungsflächen benötigt.	[1 Nennung] 06  [1 Nennung] 30	Die Versickerung des Niederschlagwassers ist auf dem Grundstück vorgesehen. Ein Entwässerungsgutachten wird im Rahmen der Objektplanung erstellt. Darin wird die Art und Lage der Niederschlagswasserversickerung bestimmt. Die Festsetzung einer Dachbegrünung, zur Verbesserung des Niederschlagswassermanagements, wird im weiteren Planverfahren geprüft. (vgl. Punkt 07.)	Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.  Die Reduzierung der Versiegelung wird im Bebauungsplan berücksichtigt.  Die Art und Lage der Niederschlagswasserversickerung ist Bestandteil der nachfolgenden Objektplanung.						
				<table border="0"> <tr> <td><b>dafür:</b></td> <td><b>dagegen:</b></td> <td><b>Enthalt.:</b></td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>	14	0	0
<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>								
14	0	0								
5.07	<b>Umweltbelastung durch Versiegelung</b> Es sei eine erhöhte Umweltbelastung durch versiegelte Flächen zu erwarten.	[3 Nennungen] 37, 38, 39	Für die Versiegelung von Flächen werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens geeignete Maßnahmen zur Minderung und Kompensation geprüft und im Bebauungsplan festgesetzt.	Dem Hinweis wird gefolgt.  Für den Ausgleich der versiegelten Flächen werden im Rahmen des Bebauungsplanes geeignete Maßnahmen festgesetzt.						
				<table border="0"> <tr> <td><b>dafür:</b></td> <td><b>dagegen:</b></td> <td><b>Enthalt.:</b></td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>	14	0	0
<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>								
14	0	0								
5.08	<b>Bodendenkmal</b> Östlich des Plangebietes befände sich ein eingetragenes Bodendenkmal. Es sei möglich, dass das Plangebiet betroffen sei.	[1 Nennung] 36	Entsprechend der Stellungnahme der zuständigen Behörde liegt im Geltungsbereich kein Bodendenkmal. Ein Hinweis, wie bei dem Auffinden eines bislang unbekanntes Bodendenkmals vorzugehen ist, wird in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Punkt 14.).	Dem Hinweis wird gefolgt.  Ein Hinweis zum Umgang, beim Auffinden eines Bodendenkmals, wird						

in den Bebauungsplan aufgenommen.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

#### 5.09 Schutzgüter

##### Pflanzen

Es wären keine konkreten Maßnahmen zum Ausgleich von versiegelten Flächen, sondern nur eine Absichtserklärung vorhanden. Für einen Bebauungsplan seien jedoch konkrete Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich vorgeschrieben.

[1 Nennung]  
40

Konkrete Maßnahmen waren nicht Gegenstand des frühzeitigen Planstandes. Sie werden im weiteren Planverfahren erarbeitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Belange werden regelhaft im nächsten Verfahrensschritt zum Bebauungsplan berücksichtigt.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

##### Tiere

Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich fehlen.

##### Wasser

Über die Regelungen des Trinkwasserschutzgebiet 3 hinaus seien Maßnahmen zu treffen.

#### 5.10 Eulen im Plangebiet

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sollte Eulen untersuchen.

[8 Nennungen]  
10, 11, 13, 30, 37,  
38, 39, 56

Dem Gutachter wird mitgeteilt, dass im Plangebiet potenziell Eulen vorkommen und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorhandensein von Eulen wird nachgegangen und im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt.

dafür:	dagegen:	Enthalt.:
14	0	0

## 6 Hinweise zur Verkehrsplanerischen und Verkehrlichen Untersuchung

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)	[Anz. Nennungen] Einwender Nr.	Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	Beschlussvorschlag						
6.01	<b>Verkehrsplanerische Untersuchung I</b> Die Verkehrsplanerische Untersuchung betrachte nicht die Woltersdorfer Straße zwischen Prager und Rüdersdorfer Straße. Hier sei ein Ausbau in einer Breite von 25,5 m nicht möglich.	[5 Nennungen] 10, 11, 13, 30, 56	In der verkehrsplanerischen Untersuchung wurde nur der Bereich zwischen Prager Straße und Leipziger Straße hinsichtlich der Einordnung der Verkehrsarten, Entwässerung und möglicher Erhalt der Straßenbäume untersucht. Die übrigen Bereiche der Woltersdorfer Straße werden im Rahmen der bereits beauftragten Straßenplanung, unabhängig zu dem Bebauungsplan, detailliert untersucht. Grundsätzlich ist der Ausbau eines Straßenraumes mit einer Breite von 25,5 m möglich.	Der Ausbau der Woltersdorfer Straße zwischen der Rüdersdorfer Straße und Prager Straße ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern der nachfolgenden Straßenplanung.  <b>Beschluss entfällt.</b>						
6.02	<b>Verkehrsplanerische Untersuchung II</b> Die Auswirkungen des höheren Verkehrsaufkommens auf die Prager Straße seien nicht ausreichend untersucht worden. Durch das Kopfsteinpflaster sei der durch die Bürgelschule erzeugte Verkehr bereits jetzt eine Belastung.	[2 Nennungen] 31, 33	Hauptbestandteil der verkehrlichen Untersuchung war die Anbindung über die Woltersdorfer Straße und den nördlichen „Doppelknotenpunkt“ Rüdersdorfer Straße / B 302 und Rüdersdorfer Straße / Woltersdorfer Straße / Berliner Straße (siehe Gesprächsprotokoll zur Anlaufberatung, Punkt 14). Ein Ausbau des nördlichen Abschnitts der Prager Straße ist unabhängig von dem Bebauungsplan vorgesehen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Prager Straße ist kein Bestandteil der verkehrsplanerischen Untersuchung.  <table border="0"> <tr> <td>dafür:</td> <td>dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	0
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
14	0	0								
6.03	<b>Verkehrsplanerische Untersuchung III</b> In der Verkehrsplanerischen Untersuchung sei unter Punkt 4.3 ÖPNV-Bus und 4.4 ÖPNV-Straßenbahn die Rede von einem angestrebten Abstand von 500 m. Die dargestellten Durchmesser würden hingegen 400 m betragen.	[1 Nennung] 06	Unter dem genannten Punkt 4.4, Einzugsgebiete Haltestellen, sind die Einzugsgebiete mit einem Radius von 400 m dargestellt. Dieser Radius ist der angestrebte Einzugsbereich der Gemeinde Schöneiche bei Berlin. Unter den Punkten 4.4 und 4.5 wird Bezug genommen auf einen 500 m Radius. Dieser Radius ist im INOEK als Einzugsbereich definiert. Im weiteren Planaufstellungsverfahren wird die Darstellung nochmals überprüft und bei Bedarf redaktionell geändert.	<b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>  Die Verkehrsplanerische Untersuchung wird redaktionell geändert.  <table border="0"> <tr> <td>dafür:</td> <td>dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	0
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
14	0	0								

<p>6.04 <b>Verkehrliche Untersuchung I</b> Die ermittelten Fahrten in der Frühspitze sind zu gering.</p>	<p>[2 Nennungen] 06, 07</p>	<p>Bei der Prognose wurden tendenziell die oberen Grenzwerte gemäß den „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ des FGSV angesetzt. Dass das Verkehrsaufkommen in der Frühspitze dennoch höher ausfallen kann, ist nicht ausgeschlossen, aber unter Berücksichtigung der Hinweise vom FGSV unwahrscheinlich. Im weiteren Planaufstellungsverfahren wird sowohl eine drei-, als auch eine vierzügige Schule in Betracht gezogen, somit wird die verkehrliche Untersuchung aktualisiert. Im Rahmen der Aktualisierung wird der Hinweis zu den ermittelten Fahrten in der Frühspitze erneut geprüft.</p>	<p><b>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.</b>  Im Rahmen der Aktualisierung der verkehrlichen Untersuchung werden die Fahrten neu berechnet.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: right;"><b>dafür:</b></td> <td style="text-align: right;"><b>dagegen:</b></td> <td style="text-align: right;"><b>Enthalt.:</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">14</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </table>	<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>	14	0	0
<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>							
14	0	0							
<p>6.05 <b>Verkehrliche Untersuchung II</b> Die Grundlage der verkehrlichen Untersuchung sei veraltet (aus dem Jahr 2015).</p>	<p>[14 Nennungen] 10, 11, 12, 13, 17, 30, 37, 38, 39, 41, 55, 56, 59, 61</p>	<p>Grundlage der verkehrsplanerischen Untersuchung ist neben den „Verkehrstechnischen Unterlagen (VTU) der Lichtsignalanlage (LSA) „Schöneicher Straße/ Hohes Feld-Rüdersdorfer Straße“ vom 02.08.1999 des Landesbetriebs für Straßenwesen (LS) die „Verkehrstechnische Untersuchung zum Knotenpunkt „Grätzwalde“ in Schöneiche bei Berlin“ durch das Büro CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH vom 28. 10. 2015. Eine aktuellere Grundlage lag den Verfassern nicht vor.</p>	<p><b>Dem Einwand wird gefolgt.</b>  Die Berechnung wird auf Grundlage einer aktuellen Zählung überarbeitet.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: right;"><b>dafür:</b></td> <td style="text-align: right;"><b>dagegen:</b></td> <td style="text-align: right;"><b>Enthalt.:</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">14</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </table>	<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>	14	0	0
<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>							
14	0	0							
<p>6.06 <b>Verkehrliche Untersuchung III</b> Die Ermittlung des Verkehrsaufkommens an der Ampelanlage und dem darunter liegenden Kreuzungspunkt berücksichtige nicht den Aldi Parkplatz, die neue Warschauer Straße und die Woltersdorfer Straße.</p>	<p>[1 Nennung] 18</p>	<p>Die Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens durch den Aldi-Markt sind schon in der Verkehrsplanerischen Untersuchung aus dem Jahr 2015 mit beinhaltet. Die Verlängerung der Warschauer Straße ist hingegen nicht miterfasst worden. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der zu betrachtenden Knotenpunkte spielt diese jedoch eine eher untergeordnete Rolle. Der Knotenpunkt Rüdersdorfer Straße/ Berliner Straße weist ausreichend Kapazitätsreserven auf, sodass selbst bei nun zusätzlichen Verkehren aus der Woltersdorfer Straße keine verkehrlichen Einschränkungen zu erwarten sind.</p>	<p><b>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.</b>  Im Rahmen der Aktualisierung der verkehrlichen Untersuchung wird auch die Verlängerung der Warschauer Straße berücksichtigt.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: right;"><b>dafür:</b></td> <td style="text-align: right;"><b>dagegen:</b></td> <td style="text-align: right;"><b>Enthalt.:</b></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">14</td> <td style="text-align: right;">0</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </table>	<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>	14	0	0
<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>							
14	0	0							

Im weiteren Planaufstellungsverfahren wird die verkehrliche Untersuchung aktualisiert, da nunmehr eine drei- bis vierzügige, statt einer dreizügigen Schule in Betracht gezogen wird. Im Zuge dessen wird der Hinweis geprüft.

**6.07 Verkehrliche Untersuchung IV**

Die Verkehrlichen Untersuchung beachte nicht die zukünftige Entwicklung der alten Gärtnerei. [7 Nennungen] 08, 14, 17, 18, 21, 59, 61

In der Verkehrsplanerischen Untersuchung aus dem Jahr 2015 sind zusätzliche Verkehrsaufkommen in Folge geplanter Wohngebiete enthalten. Dies waren neben der alten Gärtnerei auch die Fläche hinter dem Aldi-Markt und die Fläche des, im gegenständlichen Bebauungsplan, als Grünfläche festzusetzenden Grundstücks, welches als Wohnbaufläche entfällt. Folglich ist in der verkehrlichen Untersuchung ein gewisser Puffer vorhanden.

**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.**

Die Entwicklung der alten Gärtnerei ist bereits in der Verkehrlichen Untersuchung berücksichtigt worden.

<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>
14	0	0

**6.08 Verkehrliche Untersuchung V**

Die Verkehrliche Untersuchung betrachte nicht die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf die Ampelkreuzung und die umliegenden Straßen. [1 Nennung] 29

Es wird auf Kapitel 5 und 6 der Verkehrlichen Untersuchung verwiesen. Dort werden die Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf den LSA-Knotenpunkt und die umliegenden Straßen betrachtet. Die verkehrliche Untersuchung wird aktualisiert, da nun mehr eine drei- bis vierzügige, statt einer dreizügigen Schule in Betracht gezogen wird.

**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.**

Die Verkehrliche Untersuchung umfasst die Betrachtung der Ampelkreuzung.

<b>dafür:</b>	<b>dagegen:</b>	<b>Enthalt.:</b>
14	0	0

## 7 Sonstige Hinweise – abwägungsrelevant

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)	[Anz. Nennungen] Einwender Nr.	Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	Beschlussvorschlag						
7.01	<b>Kampfmittelverdachtsflächen</b> Überlieferungen zu Folge könnten ehemalige militärische Anlagen (Schützengräben) und Kampfmittel vorhanden sein.	[1 Nennung] 36	Hierzu äußerte sich bereits der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei Brandenburg, dass es sich bei der Fläche nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt (vgl. Punkt 19.). Unabhängig von dieser fachlichen Einschätzung wird der Hinweis, dass Anlagen oder Kampfmittel vorhanden sein können, in die Begründung mit aufgenommen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es erfolgt ein Hinweis zum möglichen Vorkommen von Kampfmitteln in der Begründung zum Bebauungsplan.  <table border="0"> <tr> <td>dafür:</td> <td>dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	0
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
14	0	0								
7.02	<b>Kostenkalkulation</b> Für die Erschließung und den Bau einer weiterführenden Schule fehle eine Kostenkalkulation	[3 Nennungen] 26, 50, 64	Eine Kostenkalkulation kann erst im Zuge der Objektplanung erstellt werden. Dabei werden im Rahmen der Straßenplanung Kosten für die Erschließung und im Rahmen der Hochbauplanung die Kosten für die Bauwerkserstellung ermittelt. Die Beauftragung einer Kostenberechnung für die Herstellungskosten der Schule erfolgt über den Bauherrn, in diesem Fall den Landkreis.	<b>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</b>  Die Erstellung einer Kostenkalkulation erfolgt nicht im Rahmen des Bebauungsplanes.  <table border="0"> <tr> <td>dafür:</td> <td>dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	0
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
14	0	0								
7.03	<b>Erhalt landwirtschaftlicher Flächen</b> Die landwirtschaftlichen Flächen sollten erhalten bleiben und nicht versiegelt werden.	[9 Nennungen] 37, 38, 39, 45, 49, 52, 59, 61, 65	Der Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen ist bei der Planung und dem Bau einer weiterführenden Schule an diesem Standort nicht möglich. Die Standortwahl ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes (vgl. Punkt 1.01). Bis zum Beginn der Hoch- und Tiefbauarbeiten kann die landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden.	<b>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</b>  Der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen kann im Rahmen des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt werden.  <table border="0"> <tr> <td>dafür:</td> <td>dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>	dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	0
dafür:	dagegen:	Enthalt.:								
14	0	0								

<p>7.04 <b>Zukünftige Parkanlage</b> Die zukünftige Parkanlage sei bereits vorhanden, ausreichend und trage bereits jetzt einen großen Beitrag zur täglichen Naherholung bei.</p>	<p>[1 Nennung] 26</p>	<p>Die Freifläche ist derzeit planungs- und eigentumsrechtlich nicht für die Öffentlichkeit gesichert. Der Bebauungsplan wird die Fläche als öffentliche Grünfläche für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festsetzen. Eine Erholungsnutzung ist nachrangig.</p>	<p><b>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</b> Die Fläche wird erst im Zuge des Bebauungsplanes planungs- und eigentumsrechtlich der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.</p>						
<table border="0"> <tr> <td>dafür:</td> <td>dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>				dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	0
dafür:	dagegen:	Enthalt.:							
14	0	0							
<p>7.05 <b>Keine Notwendigkeit Sportplatz</b> Es bestehe bereits ein Sportplatz inmitten Schöneiche. Dieser reiche aus. Erzeuge zu viel Verkehr und Kosten.</p>	<p>[1 Nennung] 34</p>	<p>Für die weiterführende Schule ist kein Sportplatz, sondern sind Sportaußenanlagen für den Schulsport vorgesehen. Diese sind Bestandteil einer Schule und müssen hergestellt werden.</p>	<p><b>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</b> Die Sportaußenanlagen müssen unmittelbar in der Nähe der weiterführenden Schule hergestellt werden.</p>						
<table border="0"> <tr> <td>dafür:</td> <td>dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>				dafür:	dagegen:	Enthalt.:	13	0	1
dafür:	dagegen:	Enthalt.:							
13	0	1							
<p>7.06 <b>Vorhaben „Gärtnerei“</b> Die Planungen zur weiterführenden Schule seien gegensätzlich zum Vorhaben „Gärtnerei“</p>	<p>[1 Nennung] 01</p>	<p>Es handelt sich um zwei harmonisierende Verfahren, zum einen Wohnungsbau, zum anderen soziale Infrastruktur. Beide sind verkehrlich gut an die Sammelstraße (Woltersdorfer Straße) angebunden.</p>	<p><b>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</b> Die Planungen stehen in keinem Gegensatz zueinander.</p>						
<table border="0"> <tr> <td>dafür:</td> <td>dagegen:</td> <td>Enthalt.:</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </table>				dafür:	dagegen:	Enthalt.:	14	0	0
dafür:	dagegen:	Enthalt.:							
14	0	0							

## 8 Sonstige Hinweise – nicht abwägungsrelevant

Nr.	Anregung / Hinweis / Bedenken / Einwand (gekürzt)	[Anz. Nennungen] Einwender Nr.	Stellungnahme der Gemeinde Schöneiche bei Berlin	Beschlussvorschlag
8.01	<b>Altbestand bruchgefährdeter Robinien</b> Die bruchgefährdeten Robinien in der Woltersdorfer Straße sollten überprüft werden, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können.	[1 Nennung] 36	Die Bäume werden regelmäßig kontrolliert. Sofern der Bau realisiert wird, erfahren die Bäume ein anderes Gefahrenpotenzial und werden häufiger kontrolliert. Die Kontrolle der Bäume erfolgt unabhängig zum Bebauungsplan.	Der Belang betrifft nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.  <b>Beschluss entfällt.</b>
8.02	<b>Landwirtschaftsflächen</b> Die Landwirtschaftsflächen würden in vieler Hinsicht (Wege, Nutzung) mit einbezogen und beeinträchtigt, obwohl sie außerhalb des Geltungsbereiches lägen. Die Felder würden derzeit als „Naherholungsgebiet“ angesehen, wodurch es zu Ernteverlusten käme.	[1 Nennung] 36	Das Plangebiet enthält eine öffentliche Grünfläche, wodurch eine Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Felder zur Naherholung nicht mehr notwendig sein wird. Auf die umliegenden Felder kann der Bebauungsplan jedoch keinen direkten Einfluss nehmen, da diese nicht innerhalb des Plangebietes liegen.	Der Belang betrifft nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.  <b>Beschluss entfällt.</b>
8.03	<b>Infrastruktur Schöneiches</b> Die Infrastruktur Schöneiches sei schlecht. Dies betreffe insbesondere die Straßen und Gehwege aber auch Kita- und Schulplätze.	[1 Nennung] 14	Die grundsätzliche Infrastruktur Schöneiches ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.	Der Belang betrifft nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.  <b>Beschluss entfällt.</b>
8.04	<b>Bebauungsplan 24/18</b> bei der Erstellung des B-Planes 24/18 sei bekannt gewesen, dass die Schule an der Woltersdorfer Straße geplant werde. Die Begründung gehe jedoch nicht von einer Zunahme von Lärmbelästigungen aus und ist damit falsch.	[1 Nennung] 06	In der Begründung zum Bebauungsplan 24/18 wird mehrfach auf das Planaufstellungsverfahren des Bebauungsplanes 25/19 hingewiesen. Im Rahmen der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes muss eine Verträglichkeit mit allen umliegenden Wohngebieten erreicht werden, so auch mit dem Wohngebiet innerhalb des Bebauungsplanes 24/18. Zudem sind Schulen grundsätzlich als sozialadäquat zu betrachten. Der Regelungsgehalt des Bebauungsplanes 24/18 ist kein Bestandteil des Bebauungsplanes 25/19.	Der Belang betrifft einen anderen Bebauungsplan.  <b>Beschluss entfällt.</b>

8.05 Geplante Wohnsiedlung mit 100 Wohneinheiten			
Einer geplanten Wohnsiedlung mit 100 Wohneinheiten wird widersprochen.	[1 Nennung] 08	Die in Planung befindliche Wohnbaufläche auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei durchläuft einen eigenen Beteiligungsprozess der Öffentlichkeit (Aufstellungsbeschluss 29.03.2022). Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2021 entstehen dort ca. 80 WE.	Der Belang betrifft nicht den gegenständlichen Bebauungsplan.
			<b>Beschluss entfällt.</b>
8.06 Fehlende Straßenmarkierungen			
Im Bereich der Ampelkreuzung fehlen Straßenmarkierungen	[1 Nennung] 35	Straßenmarkierungen, innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.	Der Belang betrifft nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplanes.
			<b>Beschluss entfällt.</b>

Schöneiche bei Berlin, 29.09.2022

  
Ralf Steinbrück, Bürgermeister

